FESTSCHRIFT
FÜR
HARALD KELLER

Zum sechzigsten Geburtstag
dargebracht
von seinen Schülern

1 9 6 3

bei Eduard Roether in Darmstadt

CARLRICHARD BRÜHL

ZUM HAUPTSTADTPROBLEM IM FRÜHEN MITTELALTER

Das Hauptstadtproblem hat die Forschung in den letzten Jahren lebhaft beschäftigt[1]. Dabei standen verständlicherweise die institutionellen Fragen im Vordergrund des Interesses: Was ist überhaupt eine „Hauptstadt"?[2] Seit wann kann man von „Hauptstädten" sprechen? Welche Faktoren bestimmen die Ausbildung einer Hauptstadt? Den deutschen Historiker des Mittelalters bewegt vor allem die Frage, warum das Reich keine echte Hauptstadt, sondern nur mehrere *regni sedes* besessen hat[3], im Gegensatz etwa zu seinem Nachbarn Frankreich oder zu England[4]. Dabei gilt es weithin als selbstverständlich, daß im frühen Mittelalter von Hauptstädten „im eigentlichen Sinne des Wortes" keine Rede sein könne[5]. Das ist in der Tat selbstverständlich, wenn man den Maßstab neuzeitlicher Hauptstädte – etwa Paris im 17. oder Wien im 18. Jahrhundert – auf das Mittelalter übertragen will. Aber das wäre ein haarsträubender Anachronismus! Die Frage kann doch nur lauten, ob es im Mittelalter – und zwar auch schon im frühen Mittelalter – Städte gab, die die *Funktion* einer Hauptstadt erfüllten, wobei es sich eigentlich von selbst verstehen sollte, daß wir dabei eine von der neuzeitlichen wesentlich verschiedene Ausdrucksform dieser Hauptstadtfunktion zu erwarten haben. Definiert man „Hauptstadt" als den „Sitz aller zentralen Verwaltungsbehörden unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort des Herrschers", so leuchtet ein, daß eine Hauptstadt dieser Art im Europa des 8. bis 12. Jahrhunderts niemals existiert haben kann[6]. Aber sollte es nicht doch Städte gegeben haben, die auch in dieser Zeit mit Fug und Recht als Hauptstädte bezeichnet werden dürfen? Und wenn wir diese Frage zu bejahen geneigt sind: Welches sind die Kriterien, die uns erlauben, von einer mittelalterlichen Hauptstadt zu sprechen? Diesem Problem seien die folgenden Ausführungen gewidmet.

Das Nächstliegende wäre ohne Zweifel die Befragung der Schriftquellen. Aber hier erwartet uns eine herbe Enttäuschung. Weder aus den Urkunden, noch aus den literarischen Quellen[7] läßt sich ein zuverlässiges Bild gewinnen. Schmückende Beiwörter in den Urkunden wie *caput regni, sedis regia, civitas* oder *urbs regia* u. ä. können natürlich eine echte Hauptstadt bezeichnen[8], häufig genug ist damit aber nur ganz allgemein eine bedeutende Stadt gemeint, allenfalls noch eine Stadt, die häufig den Herrscher in ihren Mauern empfängt, d. h. also eine Residenz. Es leuchtet indes ein, daß allein der häufige Aufenthalt des Königs an einem Ort aus diesem noch keine Hauptstadt macht[9], so sicher auch in einer Zeit, der feste Verwaltungsbehörden noch weitgehend fremd sind, der häufige und möglichst regelmäßige Aufenthalt des Herrschers an einem bestimmten Ort ein wesentliches Kriterium für den Hauptstadtcharakter einer Stadt bildet. Dazu kommt aber, daß an einem solchen Ort auch in der Regel die Reichs- oder Hoftage abgehalten werden und die Landessynoden tagen, schließlich, daß all dies nicht von Herrscher zu Herrscher wechselt, sondern auf eine gewisse Tradition zurückblicken kann. Man wird zugeben müssen, daß eine solche „Definition", die sich mehr

auf den Befund des modernen Historikers als auf die Aussage der Zeitgenossen stützt, den Nachteil hat, zu sehr „interpretationsfähig" zu sein. Ob einer Stadt die Hauptstadtwürde zuerkannt wird oder nicht, liegt dann letztlich im Ermessen des urteilenden Historikers, was etwa bei Lokalhistorikern zu unliebsamen Übertreibungen und endlosen Diskussionen führen kann[10]. So gewiß also allen eben genannten Faktoren eine entscheidende Bedeutung zukommt, so fehlt noch immer ein *objektives* Kriterium, das die mittelalterliche Hauptstadt von allen anderen königlichen Residenzen eindeutig unterscheidet. Dieses Kriterium glauben wir in der Topographie gefunden zu haben.

Als der um die Erforschung des deutschen Königtums hochverdiente Aloys Schulte 1932 „Regensburg und seine Eigenart in der deutschen Geschichte" würdigte[11], befaßte er sich anhand des schon lange bekannten Quellenmaterials[12] auch kurz mit den seit dem 10. Jahrhundert bezeugten Höfen der bairischen Bischöfe in Regensburg und kam dabei zu dem Ergebnis, daß es „dazu keine Parallele in Deutschland, auch wohl nicht in der ganzen Welt" gebe[13]. Wenige Monate später sah er sich indes gezwungen, dieses Urteil zurückzunehmen, nachdem ihm die Besprechung von Ulrich Stutz des Buches von Arrigo Solmi: „L'amministrazione finanziaria del regno italico nell'alto medio evo"[14] bekannt geworden war[15]. Hier spricht Solmi – eigentlich nur ganz nebenbei – auch von den *curtes* der italienischen Bischöfe und Äbte in Pavia, die seit dem späten 9. Jahrhundert bezeugt sind[16], eine Tatsache, die der italienischen Forschung übrigens schon im 18. Jahrhundert wohl vertraut war[17].

Mit geschärftem Auge für die Problematik der mittelalterlichen Hauptstadt untersuchte Schulte nun die „Anläufe zu einer festeren Residenz der deutschen Könige im Mittelalter"[18] am Beispiel Frankfurts und Ingelheims im 10. Jahrhundert. Ausgehend von der Bedeutung beider Orte im Königsitinerar, erkennt er in der Verleihung eigener Hofstätten, im Falle Frankfurts an den Bischof von Worms, den königlichen Kanzler, im Falle Ingelheims an Markgraf Hugo von Tuszien[19], ein sicheres Indiz für das – gescheiterte – Bemühen der Ottonen, dem Reich im Rhein-Main-Gebiet einen festen Mittelpunkt zu geben[20]. Methodisch von Bedeutung ist für uns vor allem der Umstand, daß Schulte aus dem Vorhandensein bzw. dem Nicht-Vorhandensein solcher Höfe Schlüsse auf den Residenzcharakter eines Ortes zieht, genauer gesagt auf „Bestrebungen des königlichen Hofes, wenn auch nicht einen dauernden Sitz für den Herrscher und die Verwaltung des Reiches, so doch wenigstens für die Reichsversammlungen innerhalb des Deutschen Reiches zu gewinnen"[21]. Dies entspricht nach Schulte den Verhältnissen in Regensburg und Pavia, wo allein „gesonderte Ansitze" der Bischöfe bezeugt sind[22], und darf daher in Übereinstimmung mit Heimpel als Kriterium für eine frühmittelalterliche Hauptstadt gelten[23]. Im folgenden soll nun das Problem der bischöflichen *curtes* in Regensburg und Pavia anhand der Quellen noch einmal im Zusammenhang behandelt werden. Im Anschluß daran wäre zu überprüfen, ob Pavia und Regensburg wirklich solch einmalige Fälle sind, wie die Forschung bisher annahm[24], und ob schließlich die von uns gewonnenen Ergebnisse ausreichen, von einem objektiven Kriterium zur Bestimmung einer mittelalterlichen Hauptstadt zu sprechen. Wir besprechen zunächst R e g e n s b u r g.

Das alte römische Kastell *Regino* war bereits im 9. Jahrhundert neben Frankfurt der bedeutendste Königssitz Ostfrankens[25] und erscheint in den Urkunden häufig als *civitas* oder *urbs regia*[26]. Die Stadt besaß selbstverständlich eine Königspfalz[27], bevor König

Arnulf um 890 eine neue Pfalz bei St. Emmeram vor den Mauern der Stadt errichten ließ[28]. Aber war Regensburg damals eine Hauptstadt, d. h., war es die Hauptstadt Ostfrankens unter Ludwig dem Deutschen und Arnulf? Heimpel bejaht diese Frage, doch schwerlich zu Recht, denn die *curtes* der bairischen Bischöfe in Regensburg sind im 9. Jahrhundert noch nicht bezeugt, und es ist auch ganz unwahrscheinlich, daß sie damals schon bestanden haben[29].

Das älteste Datum, das in der Literatur genannt wird, ist das Jahr 974[30], in dem Kaiser Otto II. dem Bischof Pilgrim von Passau den Besitz einer bei der Kassian-Kirche gelegenen *area* bestätigt, die Pilgrims Vorgänger Adalbert von Herzog Heinrich I. von Baiern, dem Onkel Ottos II., durch Tausch erworben hatte[31]. Da Adalbert um 945/46 Bischof von Passau wurde, Herzog Heinrich I. aber bereits im Herbst 955 starb[32], kann der Erwerb der Hofstätte um 950 angesetzt werden. Im Jahre 976 schenkte Otto II. auf Bitten seines Neffen, des Herzogs Otto von Baiern, *quendam cortilem locum* bei der Peterskirche dem Erzbischof Friedrich von Salzburg und dessen Nachfolgern zur freien Verfügung[33]. Hier handelt es sich ohne Zweifel um eine Schenkung ohne Vorgang.

Die Höfe der Bischöfe von Bamberg, Brixen und Freising sollen sämtlich erst unter Heinrich II. an die betreffenden Kirchen gekommen sein[34]. Im Falle Bambergs, das ja erst 1007 vom Kaiser im Einvernehmen mit Papst Johannes XVIII. zum Bistum erhoben worden war[35], versteht sich das von selbst. Schon 1009 schenkte Heinrich der Kirche von Bamberg zu diesem Zweck die sogenannte „Alte Kapelle" innerhalb des Areals der alten Königspfalz[36]. Für Freising besitzen wir leider nicht die Schenkungsurkunde Heinrichs II., wohl aber die Bestätigung Konrads II. noch aus dem Jahre 1024, die der Schenkung Heinrichs II. ausdrücklich gedenkt[37]. Das Datum dieser Schenkung ist natürlich nicht mehr mit Sicherheit feststellbar; da Heinrich den *curtiferum* für den Freisinger aber gleichfalls aus dem alten Pfalzbereich herausnahm[38], ist die Vermutung wohl erlaubt, daß die Schenkung an Freising nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich mit der an Bamberg in Zusammenhang steht[39].

Eine Sonderstellung nimmt indes das Bistum Brixen ein. Wir besitzen noch die Urkunde, mit der Heinrich II. am 16. November 1002 dem Bischof Albuin *curtiferum unum* von $1^1/_2$ *perticae* Länge und 6 *perticae* Breite in Regensburg schenkt[40]. Aus dem Wortlaut der Urkunde erhellt unzweideutig, daß es sich hier um ein Novum handelt, doch nur was diese spezielle, von Heinrich II. geschenkte Hofstatt anbelangt, denn von der Forschung bisher übersehen wurde die Tatsache, daß die „Alte Kapelle", längst bevor Heinrich sie an Bamberg vergab, einem Bischof, eben dem Brixener, als Residenz in Regensburg diente. Schon Otto II. hatte sie im Jahre 967 Bischof Richbert von Brixen auf Lebenszeit geschenkt und war darin nur dem Beispiel seines Vaters, Ottos des Großen, gefolgt[41]. Bischof Richbert starb vor 977, und sein Nachfolger Albuin scheint zunächst gleichfalls die „Alte Kapelle" als Residenz während seiner Aufenthalte in Regensburg benutzt zu haben[42]. Hierfür fehlt zwar ein urkundlicher Beleg, aber es ist doch gewiß kein Zufall, daß unter dem gleichen Datum vom 16. November 1002, unter dem der Bischof von Brixen seine neue Hofstatt erhält, die „Alte Kapelle" von Heinrich II. zur *mater aecclesia* erhoben wird[43]. Die Schenkung des neuen Hofes ist also nur eine Entschädigung für die dem Bischof von Brixen nunmehr entzogene „Alte Kapelle"!

Unsere Chronologie der Bischofshöfe unterscheidet sich somit wesentlich von der Schultes, der ja seinerseits nur den Grafen Walderdorff recht flüchtig ausgezogen hatte[44]. Die ältesten Höfe sind die der Bischöfe von Passau und Brixen, die beide schon zu Lebzeiten Ottos des Großen erworben wurden. Unter Otto II. kommt 976 der Hof für den Erzbischof von Salzburg hinzu, zu dessen Kirchenprovinz ja die Bischöfe von Passau und Brixen gehören[45]. Erst unter Heinrich II. haben Bamberg und Freising feste Hofstätten in Regensburg erhalten, während Brixen für den Verlust der „Alten Kapelle" mit einem neuen Hof entschädigt wurde.

Aber dies sind nicht alle Bischofshöfe in Regensburg. Wir wissen noch von Höfen der Bischöfe von Eichstätt und Augsburg[46], deren Lage bekannt ist[47]. Sie sind zwar erst in späterer Zeit bezeugt[48], aber man führt ihren Ursprung wohl mit Recht auf die Zeit Heinrichs II. zurück[49].

Unsere Liste der in Regensburg über eine eigene Hofstätte verfügenden Bischöfe erweitert sich somit auf sieben: es sind der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Brixen, Eichstätt, Freising und Passau, zu denen sich selbstverständlich noch der Regensburger selbst gesellt.

Die Frage liegt nahe, ob diese aus dem historischen Befund deduzierte Liste wirklich vollständig ist, oder ob wir möglicherweise noch mit weiteren Bischofshöfen zu rechnen haben, die lediglich durch den Zufall der Überlieferung nicht mehr urkundlich erfaßbar sind. Diese Frage steht im engsten Zusammenhang mit dem Problem, nach welchen Gesichtspunkten die Höfe vergeben wurden, und führt so zu der Frage nach Sinn und Zweck dieser Vergabungen. Schon Schulte hatte gesehen, daß sämtliche Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz ihre *curtis* in Regensburg haben, aber eben nicht nur diese, sondern auch, wie Schulte formuliert, „die nächsten Nachbarn", d. h. die Bischöfe von Augsburg, Bamberg und Eichstätt[50]. Die kirchliche Organisation war also nicht ausschlaggebend; aber welcher Faktor war dann bestimmend? Die Antwort ist schon bei Ficker nachzulesen[51]: Noch im 13. Jahrhundert sind acht Bischöfe in Regensburg hoftagpflichtig, nämlich der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Brixen, Eichstätt, Freising, Passau und Regensburg. Wie man sieht, sind die Listen der zum Erscheinen auf den bairischen Hoftagen verpflichteten und der über eine Hofstatt in Regensburg verfügenden Bischöfe identisch, und das kann kein Zufall sein[52]. Damit sind aber auch alle oben aufgeworfenen Fragen beantwortet: unsere Liste der Bischofshöfe ist vollständig, und diese dienten, wie Heimpel richtig erkannte, als Absteigequartiere für „den Hofdienst der Bischöfe" in Regensburg; aber Heimpel irrt, wenn er fortfährt, „mochte er nun dem Herzog oder dem König geleistet werden"[53]. Nicht im Interesse des Reichsdienstes erhielten die Bischöfe diese Hofstätten, sondern allein für den Hofdienst beim Herzog[54], und so ist Regensburg auch keinen Augenblick Reichshauptstadt gewesen (auch nicht von Ostfranken), sondern stets nur die Hauptstadt Baierns[55]. Der Hinweis auf die Königsurkunden, denen wir unsere Kenntnis ja zumeist verdanken, ist nicht stichhaltig, denn entweder handelt der Herrscher auf Bitten des bairischen Herzogs wie Otto II.[56], oder aber Königs- und Herzogswürde sind in einer Person vereint wie bei Heinrich II.[57], der wohl am meisten für den Ausbau Regensburgs zur bairischen Hauptstadt getan hat[58], trotz seiner Vorliebe für die Neugründung Bamberg[59].

Eine letzte Frage erhebt sich: Waren diese *curtes* nur für Bischöfe reserviert, oder besaßen etwa auch die bedeutendsten Klöster und die weltlichen Großen eigene Hofstätten in der Hauptstadt? Schulte hat diese Frage überhaupt nicht aufgeworfen, obwohl sich die Parallele zu Pavia doch geradezu aufdrängen mußte und sein Gewährsmann Graf Walderdorff ausdrücklich auf die Höfe der bairischen Klöster zu sprechen kommt[60]. Auch hier scheint Heinrich II. in besonderem Maße tätig geworden zu sein, denn alle drei Klosterhöfe, die wir kennen, führen ihren Ursprung auf ihn zurück[61]: Gleich zu Beginn seiner Herrschaft schenkte der König *quandam nostri iuris aream* in Regensburg dem Kloster Niederaltaich[62] und noch im gleichen Jahr 1002 erhielt auch Kloster Tegernsee *unum curtile* in der Stadt[63]. Von der Schenkung einer Hofstatt an das Kloster Seeon erfahren wir durch die Bestätigung Konrads II. aus dem Jahre 1026[64]. Doch damit sind noch längst nicht alle Klöster erfaßt, die in Regensburg einen Hof besaßen[65]. Auch wird man hier wohl noch mit einigen weiteren, durch die Überlieferung bedingten Lücken zu rechnen haben[65a].

Dies gilt indes in noch viel höherem Maße für die Höfe der weltlichen Großen. Daß der Herzog eine Residenz in Regensburg besitzt[66], versteht sich ebenso von selbst wie beim Burggrafen[67]. Aber wie steht es mit den übrigen bairischen Grafen? Schenkungsurkunden, wie wir sie für Bischöfe und Äbte kennen, fehlen fast völlig. Man wird sich jedoch hüten müssen, hieraus sofort die Folgerung zu ziehen, daß es sie eben nicht gegeben habe, da Adelsarchive erst spät angelegt wurden und darum mit einem großen Urkundenverlust zu rechnen ist. Wir glauben daher, daß auch der Hochadel seine Höfe in Regensburg besaß, obwohl wir darüber nur wenig aussagen können. Ein erstes Indiz bietet das schon erwähnte Diplom Kaiser Ottos II. für Erzbischof Friedrich von Salzburg vom Jahre 976, in dem bei der Beschreibung der Lage des dem Erzbischof geschenkten Hofes auch eine *cortis Perhtoldi comitis* erwähnt wird[68]. Wer war dieser Graf Berthold? Burggraf von Regensburg jedenfalls nicht, denn das war von ca. 970–976 Burkhard und von 976–1002 ein gewisser Pabo[69]. Auch Graf des Donaugaus, zu dem Regensburg gehörte[70], ist er nicht gewesen[71]. Wohl aber könnte er mit jenem *marchio comes* Berthold identisch sein, der Markgraf im Nordgau war und kurz vor seinem Tode 980 dem Kloster St. Emmeram eine Schenkung machte[72], und wohl auch mit jenem Graf im *Volcveld*, der in einer Urkunde Kaiser Ottos vom Jahre 973 erwähnt wird[73]. Dies ist um so wahrscheinlicher, als Regensburg ja direkt an der Grenze zum Nordgau lag[74], und würde beweisen, daß auch „ortsfremde" Grafen in Regensburg ihre *curtis* besaßen. Natürlich kommt diesem nicht über jeden Zweifel erhabenen Fall für sich allein keine Beweiskraft zu. Aber darüber hinaus besitzen wir ja noch die Urkunde, mit der Otto III. im Jahre 998 von Rom aus *auf Bitten des bairischen Herzogs Heinrich*, des späteren Heinrich II., dem Getreuen Tagino einen *curtile* am Kornmarkt verleiht[75]. Man hat diesen Tagino stets mit dem ersten Propst der „Alten Kapelle" und späteren Erzbischof von Magdeburg (1004–1012) identifizieren wollen[76], doch wir neigen zur Skepsis[77]. Eine letzte, von Schulte u. a. übersehene Urkunde ist geeignet, alle Zweifel zu beseitigen. Wiederum handelt es sich um eine Urkunde Ottos III., mit der dieser einem Grafen Adalbero — und wiederum auf Bitte Herzog Heinrichs von Baiern — einen *curtiferum* in der Nähe des Obermünsters schenkt[78]. Dieser Graf Adalbero kann eigentlich nur der gleichnamige Markgraf und Herzog von Kärnten († 1039) sein, und schon Mathilde Uhlirz vermutete mit Recht, daß dieser Hof „offenbar als Unterkunftsstätte für den Be-

such der bayrischen Hoftage" gedacht war[79]. Erinnert man sich nun noch der Schenkung Ottos II. an den Markgrafen von Tuszien in Ingelheim[79a], so erscheint die Existenz von Adelshöfen in Regensburg als gesichert.

Abschließend können wir für Regensburg feststellen, daß zwischen der Mitte des 10. und dem Anfang des 11. Jahrhunderts die zum Hoftag des bairischen Herzogs verpflichteten Bischöfe, Äbte und wohl auch weltlichen Großen eine Hofstatt in der Stadt erwarben oder geschenkt erhielten. Regensburg weist somit alle Charakteristika einer „Hauptstadt" im mittelalterlichen Sinn auf, doch ist dieser Hauptstadtcharakter beschränkt auf das Herzogtum Baiern.

Der zweite Fall, auf den die Forschung aufmerksam gemacht hat, ist P a v i a. Schon unter den Goten war die Stadt sehr bedeutend[80]; unter den Langobarden wurde sie in Konkurrenz zu Mailand im 7. Jahrhundert die „Hauptstadt" des Langobardenreiches[81], oder, vorsichtiger formuliert, die feste Residenz der Langobardenkönige[82]. Auch unter den Karolingern und den sogenannten Nationalkönigen änderte sich daran nichts: Pavia war die *civitas* oder *urbs regia*[83], bevorzugter Aufenthaltsort des Herrschers[84] und Versammlungsort für Reichstage und Synoden[85]. Erst mit dem Herrschaftsantritt der Ottonen beginnt der Stern Pavias zu sinken. Ravenna tritt in Konkurrenz mit Pavia[86], das zwar noch immer von den Königen häufig aufgesucht wird[87], aber viel von seinem alten Rang und seiner einstigen Stellung als Hauptstadt des *Regnum Italiae* eingebüßt hat[88]. Die bekannten *Honorantiae civitatis Papie*, oder besser die *Instituta regalia et ministeria camere regum Langobardorum*[89] aus der Zeit um 1025–1030[90] legen hiervon beredtes Zeugnis ab. Die Zerstörung der uralten Königspfalz[91] durch die Pavesen im Jahre 1024 setzt den Schlußpunkt hinter diese Entwicklung[92] und leitet zugleich eine neue Epoche der Geschichte Reichsitaliens ein[93].

Indem wir soeben von Pavia als der Hauptstadt des *Regnum Italiae* sprachen, haben wir das Ergebnis unserer Untersuchung in gewissem Sinn präjudiziert. In der Tat ist der Hauptstadtcharakter Pavias von der Forschung immer wieder betont worden[94]. Dabei ist es gewiß kein Zufall, daß auch in Pavia, ganz wie in Regensburg, eigene *curtes* von Bischöfen und Äbten des *Regnum* bezeugt sind, und zwar in noch wesentlich höherer Zahl als in der Hauptstadt des bairischen Herzogtums. Auch für Pavia lassen sich mehrere *curtes* aus Herrscherurkunden des 9. und 10. Jahrhunderts belegen; darüber hinaus aber besitzen wir ein einzigartiges Dokument in Gestalt des *Libellus de descriptione Papie* aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts[95], als dessen Verfasser die Forschungen FAUSTINO GIANANIS den avignonensischen Kleriker OPICINUS DE CANISTRIS erwiesen haben[96]. Hier werden uns die Höfe der Großen zu einem Zeitpunkt, da diese jede Bedeutung verloren hatten und in der Mehrzahl wohl schon gar nicht mehr bestanden, als historische Erinnerung an die einstige Größe Pavias aufgezählt, wodurch wir auch von Höfen Kenntnis erhalten, über die wir aus der zeitgenössischen Überlieferung nichts erfahren — wiederum ein gewichtiger Hinweis auf die Lückenhaftigkeit unserer Kenntnisse[97].

Wir gehen im folgenden nach dem gleichen Schema vor wie bei Regensburg und behandeln zunächst die bischöflichen *curtes;* in Anbetracht der grundsätzlich verschiedenen Quellenlage müssen wir es uns jedoch versagen, chronologisch zu gliedern und beschränken uns daher auf eine Aufzählung nach kirchenpolitisch-geographischen Gesichtspunkten[98]. An die Spitze stellen wir die *curtis* des Erzbischofs von Mailand, des nach dem Papst bedeutendsten

Kirchenfürsten Italiens, der als einziger italienischer Metropolit über eine auch nach deutschen Maßstäben große Kirchenprovinz mit nicht weniger als achtzehn Suffraganbischöfen gebot[99]. Von diesen besaßen mindestens sieben eine eigene *curtis* in Pavia, nämlich die Bischöfe von Bergamo[100], Cremona[101], Lodi[102], Vercelli[103], Ivrea[104] und Tortona[105], sowie der Bischof von Genua, der ja bis 1133 dem Mailänder Metropoliten unterstellt war[106]. Dies waren jedoch nicht die einzigen Bischöfe, die in Pavia über eine Hofstatt verfügten. Wir wissen noch von *curtes* der Bischöfe von Reggio[107], Piacenza[108] und Modena[109], die alle drei dem Metropoliten von Ravenna unterstanden[110], des Bischofs von Como[111] und sehr wahrscheinlich auch des Bischofs von Verona[112], die beide zur Kirchenprovinz Aquileia gehörten[113], und schließlich des exemten Bischofs von Luni[114].

Somit sind also vierzehn bischöfliche *curtes* in Pavia mehr oder minder zuverlässig bezeugt[115], doch unterliegt es kaum einem Zweifel, daß diese Liste unvollständig ist. Zwar ist es ein historisches Unding, wenn MILANI im Vertrauen auf ROMUALDO den Bischof von Crema in Pavia vertreten sein läßt, denn Crema wurde erst 1579 von Gregor XIII. zum Bistum erhoben[116], und ebenso unwahrscheinlich ist es, daß der Erzbischof von Ravenna eine *curtis* in Pavia besessen haben soll[117], doch hob schon SCHULTE mit Recht das unmotivierte Fehlen von Novara, Turin, Brescia, Parma u. a. hervor[118]. Andererseits erscheint es wenig wahrscheinlich, daß grundsätzlich alle Suffragane des Mailänders über ein Absteigequartier in Pavia verfügt hätten[119], zumal ja auch Suffragane anderer Metropoliten in der Hauptstadt vertreten waren[120]. So dürfen wir mit einiger Wahrscheinlichkeit mit einer Zahl von etwa zwanzig Bischöfen rechnen, die ihre eigene *curtis* in Pavia besaßen[121].

Die Frage drängt sich auf, seit wann dies wohl der Fall gewesen ist. Der *Libellus* weiß darauf eine klare Antwort: *Temporibus Longobardorum, sicut fertur, illic omnes partium illarum episcopi congregabantur ad synodum unde et adhuc sunt ibi capelle quam plures vocate multarum civitatum Lonbardie nominibus* . . .[122]. Danach wären unsere Bischofshöfe also Gründungen des 7. oder spätestens des 8. Jahrhunderts. Dieser Auffassung widersprachen jedoch schon MURATORI und ROBOLINI[123], gefolgt von der gesamten neueren Forschung, die sich einhellig für einen späteren Ansatz aussprach, nämlich für das späte 9. bis 10. Jahrhundert[124]. In der Tat gehören die ältesten urkundlichen Belege, die wir kennen, den ersten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts an, doch hat man dabei meist übersehen, daß es sich in keinem Fall um Neugründungen handelt[125]. So erscheint es durchaus nicht unbegründet, wenn EWIG wieder zu dem Ansatz in langobardische Zeit zurückkehrt[126]. Stringent beweisbar ist diese Datierung mangels zeitgenössischer Quellen natürlich nicht. Wir können das Vorhandensein von Bischofshöfen in Pavia für die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts als gesichert voraussetzen, lassen aber die Möglichkeit offen, daß sie vielleicht schon ein oder zwei Jahrhunderte früher existierten[127].

Ganz wie in Regensburg können wir auch in Pavia eine Reihe von Höfen bedeutender Abteien nachweisen, doch ist die Zahl dieser Abteien geringer, als man zu erwarten geneigt wäre. Besonders bemerkenswert erscheint vor allem aber die Tatsache, daß hier in den Urkunden nie von *curtes* die Rede ist, sondern von *cella, xenodochium* u. ä. So besitzt das mächtige Reichskloster Sant' Ambrogio bei Mailand eine *cellula* in Pavia[128], das nicht minder bedeutende Bobbio ein *xenodochium cum ecclesia*[129] und das Stift Sta. Giustina zu Piacenza immerhin *quandam mansionem* in der Nähe der *curtis* des Bischofs von Piacenza[130]. Auch

die Reichsabtei S. Silvestro zu Nonantola und das vornehmste Damenstift des Reiches, S. Salvatore (seit etwa 1000 Sta. Giulia) in Brescia, besaßen Grundbesitz in Pavia[131].
Hier ist die Frage nach der Vollständigkeit der Liste noch problematischer als bei den Bischöfen[132]. Sehen wir einmal von den großen pavesischen Klöstern ab, die unserem Verzeichnis selbstverständlich zuzurechnen sind[133], so werden in der Forschung noch regelmäßig die Abteien St.-Martin de Tours und Cluny genannt, die eigene *cellae* in Pavia besaßen[134]. Aber hier handelt es sich ja um außeritalienische Klöster, die auf den italienischen Reichstagen und Synoden nicht vertreten waren[135]. Diese in einem Atemzug mit den italienischen Reichsabteien zu nennen, wie das stets geschieht[136], entspricht in keiner Weise den Vorstellungen, die wir uns bisher in Übereinstimmung mit der bisherigen Forschung von Sinn und Zweck solcher *curtes* oder *cellae* gemacht haben.
Die *curtis* eines Bischofs oder Abts soll diesem nach allgemeiner Überzeugung als Absteigequartier für alle Gelegenheiten des geistlichen und weltlichen Hofdienstes dienen. Dieser Zweck scheidet aber bei Abteien wie Cluny oder St.-Martin völlig aus. Der Abt von Cluny war gewiß ein mächtiger Herr, aber auf den italienischen Reichs- und Hoftagen hatte er ex officio nichts zu suchen und dasselbe gilt für den Abt von St.-Martin. Es ist das Verdienst von CARLO MILANI, als erster mit Nachdruck auf die wirtschaftliche Bedeutung unserer *curtes* oder *cellae* hingewiesen zu haben[137]. In der Tat ist Pavia ja nicht nur der Verwaltungsmittelpunkt des Reiches, sondern auch ein wichtiger Handelsplatz[138]. So ist es gewiß kein Zufall, daß neben zahlreichen Klöstern auch die Venezianer und die Briten eine Handelsniederlassung in Pavia besaßen, von der uns der *Libellus* Kunde gibt[139], und es ist sicherlich wiederum kein Zufall, daß die *Instituta regalia* von ca. 1030 gerade die Angelsachsen und Venezianer als besonders wichtige Handelspartner hervorheben[140]. So kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch die übrigen *curtes*, von denen wir wissen, eine wirtschaftliche Funktion besaßen, die nicht unterschätzt werden darf, wenngleich sie bei den Bischofshöfen schwerlich die entscheidende gewesen sein wird[141]. Auch die Lage vieler *curtes* direkt an der Mauer darf als ein Indiz für ihre wirtschaftliche Funktion gewertet werden[142].
Als letzte Frage bleibt noch die nach dem Vorhandensein von Höfen der weltlichen Großen. Sie ist anhand der Quellen kaum zu beantworten, doch bemerkte schon MILANI, daß daran nicht gezweifelt werden könne[143], wobei ihm allerdings die Tatsache entging, daß die *curtis* des Pfalzgrafen sogar ausdrücklich bezeugt ist[144].
Abschließend ist zu sagen, daß uns das in Regensburg beobachtete Phänomen von Absteigequartieren *(curtes)* der geistlichen und wohl auch weltlichen Großen um die Königs-(Herzogs-)Pfalz ebenso und sogar in noch ausgeprägterer Form in Pavia begegnet. Die Belege für Pavia sind zum Teil älter als die für Regensburg. Ob hieraus irgendwelche Schlußfolgerungen gezogen werden können, soll uns noch weiter unten beschäftigen, doch wenden wir uns zunächst unserem dritten Beispiel zu, A a c h e n.
Über die Bedeutung Aachens unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen[145] braucht kaum ein Wort verloren zu werden; sie ist allgemein bekannt und gerade jetzt wieder von EWIG ausführlich gewürdigt worden, so daß sich für uns ein näheres Eingehen erübrigt[146]. Nur einige wenige, in unserem Zusammenhang wichtige Detailfragen seien herausgegriffen. EWIG betont mit Recht, daß wir über die Pfalzanlage in ihrer Gesamtheit leider nur unge-

nügend unterrichtet sind[147]. Das eigentliche *palatium regis* war wohl spätestens 794 vollendet, die *aula regia* kaum später[148]. In nächster Nähe der Pfalzkapelle, deren kunsthistorische Ableitung – Byzanz, Ravenna oder Rom – noch immer nicht eindeutig geklärt ist[149], befand sich ein als *Lateranis* bezeichnetes Gebäude[150], das nach der einleuchtenden Deutung von ERDMANN dem Papst bei seinen Besuchen in der „*ventura Roma*" als Residenz dienen sollte[151]. Die bei EINHARD erwähnte *domus pontificis* könnte mit diesem Bau identisch sein, doch bleibt dies nur Vermutung[152].
Was uns aber am meisten interessiert, ist natürlich die Frage, ob die sowohl in Regensburg als auch in Pavia bezeugten Absteigequartiere der weltlichen und geistlichen Großen nun auch in Aachen nachweisbar sind. Die Antwort lautet bejahend[153], obwohl die Quellenlage im Falle Aachens von der für Regensburg oder Pavia grundsätzlich verschieden ist: Während die Regensburger Bischofshöfe fast sämtlich durch zeitgenössische Königsurkunden bezeugt sind, und auch in Pavia zumindest ein Teil der bischöflischen *curtes* urkundlich nachweisbar ist[154], fehlt das Zeugnis der Urkunden für Aachen völlig. Es gibt keine Urkunde Karls des Großen oder Ludwigs des Frommen – genauer gesagt: es ist uns keine solche Urkunde überliefert –, mit der der Kaiser einem Bischof, Abt oder Grafen eine *curtis* in Aachen verliehe oder bestätigte. Die Konsequenz aus diesem Quellenbefund lautet: eine Liste der in Aachen über eine eigene *curtis* verfügenden Großen kann nicht erstellt werden. Die wenigen Indizien aus weit späterer Zeit genügen nicht[155]. Dennoch duldet die Existenz solcher Höfe keinen Zweifel.
Das klarste Zeugnis hierfür ist ein um 820 anzusetzendes Kapitulare Ludwigs des Frommen, das Ordnung und Sitte im Pfalzbereich gewährleisten soll. Der Kaiser bestimmt den *mansionarius* als den hierfür verantwortlichen Beamten und beauftragt diesen mit der Überwachung sowohl der *domos servorum nostrorum tam in Aquis quam in proximis villulis nostris ad Aquis pertinentibus* als auch der *mansiones actorum nostrorum*, der *mansiones negotiatorum* sowie der *mansiones episcoporum et abbatum et comitum, qui actores non sunt*[156]. Vor allem auf die letzteren kommt es uns an, denn diese *mansiones* entsprechen genau den *curtes* der Bischöfe und Äbte in Regensburg und Pavia. Wesentlich ist dabei, daß in dem Kapitulare auch ausdrücklich die *mansiones actorum* und die *mansiones comitum, qui actores non sunt* erwähnt werden, haben wir hier doch den unzweideutigen Beweis dafür, daß auch die weltlichen Großen über die gleichen Quartiere verfügten wie die geistlichen, was zwar der Sache nach a priori als höchstwahrscheinlich gelten mußte, aber nur für Regensburg, nicht auch für Pavia, belegt werden konnte[157].
Die übrigen Quellenzeugnisse sind weniger ergiebig. In dem bereits 799 entstandenen Epos *Karolus Magnus et Leo papa*[158], das in den letzten Jahren in der Frage der imperialen Politik Karls des Großen eine wichtige, wenngleich meist überschätzte Rolle spielte[159], werden nach der Schilderung der Bautätigkeit in Aachen in einem anderen Zusammenhang auch *castra ducum* erwähnt[160], ohne daß damit unsere Kenntnis weiter bereichert würde. Ausführlicher berichtet da schon NOTKER in seinen Ausgang des 9. Jahrhunderts niedergeschriebenen *Gesta Karoli*[161]; er spricht von den *mansiones omnium cuiusquam dignitatis hominum, quę ita circa palatium peritissimi Karoli eius dispositione constructe sunt, ut ipse per cancellos solarii cunta posset videre* . . .[162]. Gerade diese Nachricht hat in der Forschung wenig Glauben gefunden[163], und gewiß darf sie nicht wörtlich genommen werden. Sicherlich konnten

nicht sämtliche *mansiones* der Großen im engeren Pfalzbezirk Platz finden[164], doch bedenke man, daß in Regensburg und Pavia alle uns bekannten und topographisch noch fixierbaren *curtes* im ältesten Teil der Stadt, in nächster Nähe der Königspfalz und innerhalb des ältesten Mauerrings lagen[165]. Alles spricht dafür, daß dies in Aachen nicht anders gewesen ist[166].

Eine letzte Frage bleibt noch zu klären: die der möglichen gegenseitigen Beeinflussung. Die Regensburger *curtes* entstanden mit Sicherheit nicht vor der Mitte des 10. Jahrhunderts, die Paveser sind zwar erst seit Ausgang des 9. Jahrhunderts bezeugt, möglicherweise aber – zumindest zum Teil – langobardischen Ursprungs; die Aachener *mansiones* müssen „um 800" angesetzt werden. Da erhebt sich natürlich die Frage, ob Aachen nun Pavia beeinflußt habe oder ob nicht umgekehrt Karl der Große seine Hauptstadt Aachen nach dem Vorbild des 774 eroberten Pavia erbauen ließ, ganz zu schweigen von der Frage, ob man Regensburg von Aachen oder Pavia „ableiten" will[167]. Die Fragestellung liegt nahe, doch wir glauben, daß sie in die Irre führt. Die Forschung ist in den letzten Jahrzehnten immer mehr zu der Erkenntnis gekommen, daß von dem chronologisch ältesten Beispiel nicht notwendig alle jüngeren abgeleitet werden müssen. Es ist durchaus denkbar – und in unserem konkreten Fall sogar ungleich viel wahrscheinlicher –, daß die gleiche Sachlage, nämlich die Notwendigkeit, die Großen des Reiches im Interesse des Hofdienstes in der Nähe der Königspfalz unterzubringen, zur gleichen Lösung führte.

Diese Auffassung wird bestärkt durch die Tatsache, daß wir in wesentlich späterer Zeit und an anderen Orten durchaus die gleichen Verhältnisse wie in den eben behandelten Städten vorfinden. Auch im Paris des 13. Jahrhunderts häuften sich die „hôtels" der Bischöfe, der Äbte und des hohen Adels[168] – das noch heute stehende „Hôtel de Cluny" gehört hierher; es war die Pariser Residenz des Abts von Cluny –, und nicht anders steht es mit London im 13. bis 14. Jahrhundert[169]; im frühen 14. Jahrhundert besaßen dort allein 49 Äbte eine eigene Residenz[170], ganz zu schweigen von den Palästen des hohen Adels und der Bischöfe, von denen sich mit Ely Chapel und Lambeth Palace wenig genug in unsere Zeit gerettet hat[171]. Der große Brand von 1666 ließ die meisten dieser Paläste in Schutt und Asche versinken[172].

Wir sehen also, daß die Anlage von besonderen *curtes, mansiones* oder ähnlichem zur Beherbergung der hohen Geistlichkeit und des hohen Adels in der unmittelbaren Nähe des Königs keineswegs ein so singuläres Phänomen ist, wie SCHULTE einst geglaubt hatte[173]. Ja, wir müssen fragen, ob unsere hier gegebene Liste wirklich erschöpfend ist. Man denke nur an Palermo und Toledo[174]. Das kann hier nicht mehr untersucht werden. Als Ergebnis unserer Untersuchung bleibt jedoch festzuhalten, daß für die mittelalterliche Hauptstadt[175] ein topographisches Kriterium gefunden ist, das uns den Hauptstadttyp des Mittelalters von dem der Neuzeit abgrenzen hilft und als einen Stadttyp *sui generis* erkennen läßt.

ANMERKUNGEN

1) Vgl. etwa „Das Hauptstadtproblem in der Geschichte" (Festgabe zum 90. Geburtstag FRIEDRICH MEINECKES), Tübingen 1952 (zugleich Bd. 1 des Jahrbuchs für Geschichte des deutschen Ostens), und zuletzt EUGEN EWIG, Résidence et capitale pendant le haut moyen âge, erscheint voraussichtlich in der Revue historique 1963. (Wir danken Herrn Prof. EWIG, Mainz, für die frdl. Überlassung seines Manuskriptes und zitieren: EWIG, Ms. mit Anm.)

2) „Hauptstadt" wird von GEORG V. BELOW definiert als „ständiger Sitz von Zentralbehörden": Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, S. 499; zum Nebeneinander von „Hauptstadt" und „Residenz" s. HEIMPEL (folg. Anm.), S. 144–145. Vgl. unten Anm. 5.

3) HERMANN HEIMPEL, Hauptstädte Großdeutschlands, in: Deutsches Mittelalter, Leipzig 1941, S. 144–159, 214–216 (zitiert: HEIMPEL), und bes. WILHELM BERGES, Das Reich ohne Hauptstadt, in: Das Hauptstadtproblem (oben Anm. 1), S. 1–29.

4) Zu England s. THOMAS FREDERICK TOUT, The Beginnings of a modern Capital: London and Westminster in the fourteenth century (Raleigh Lecture on History 1923), in: Proceedings of the British Academy 10, 1921–1923, S. 487–511. Nach TOUT macht erst der Hundertjährige Krieg aus England eine Nation und gibt dieser Nation eine Hauptstadt: S. 498 f.; ebenda S. 488 f. polemisiert Vf. gegen die Bezeichnung von Winchester, London, Paris und Aachen (!) als „capitals" in früherer Zeit. Vgl. noch unten Anm. 9. Vgl. ferner GUSTAV ROLOFF, Hauptstadt und Staat in Frankreich, und PAUL KLUKE, Das englische Hauptstadtproblem in der Neuzeit, in: Das Hauptstadtproblem (oben Anm. 1), S. 249–265, 267–292.

5) So vor allem v. BELOW, a. a. O., S. 499 f., der sogar so weit geht, selbst die Existenz königlicher Residenzen für das Mittelalter zu leugnen; s. auch die folg. Anm. sowie unten Anm. 9.

6) Vgl. etwa HEIMPEL, S. 145: „Die Hauptstadt stand da, wo das schwer bewegliche Schreibwerk lag: vor dem dreizehnten Jahrhundert hatten nur der Papst in Rom und der Basileus in Byzanz, die beiden Haupterben der Antike, eine solche Hauptstadt"; s. noch ebenda, S. 150–151. Vgl. auch TOUT, a. a. O., S. 489, 499 ff.

7) Daß der Panegyniker einer Stadt mit schmückenden und lobenden Worten nicht spart, versteht sich von selbst. Gerade darum aber sind solche Aussagen so gut wie wertlos. Kein mittelalterlicher Chronist hat u. W. je versucht, den Begriff „Hauptstadt" sachlich zu definieren. Auch hier finden sich immer wieder zweideutige Wendungen wie *„sedis regni, civitas regia* u. ä."; vgl. die beiden folg. Anm. sowie unten Anm. 26.

8) Zu Regensburg und Pavia s. unten Anm. 26 und Anm. 83. Vgl. dagegen aber Laon und Reims im 10. Jahrhundert; s. hierzu CARLRICHARD BRÜHL, Königspfalz und Bischofsstadt in fränkischer Zeit, in: Rhein. Vjbll. 23, 1958, S. 177 m. Anm. 78, S. 204 m. Anm. 230 (zitiert: BRÜHL); s. auch noch die folg. Anm.

9) So meint TOUT, a. a. O., S. 490, vom 5.–11. Jahrhundert habe man im Westen und in England „no use for capital cities" gehabt: „There could hardly be capital in the sense of a residence . . .; *caput regni* only means a favourite abode of the sovereign, a place where he liked to live . . ." Es folgt dann ausgerechnet Aachen als Beispiel. Dazu vgl. oben S. 52–54.

10) Beispielsweise bezüglich des Hauptstadtcharakters von Worms unter Heinrich IV.; vgl. hierzu etwa FRIEDRICH M. ILLERT, Forum Germanum 1. Grundrisse zur Geschichte der Wormser Königspfalz, in: Der Wormsgau II/3, 1938, S. 115 f., 123 u. ö.

11) In: Volkstum und Kulturpolitik. Eine Sammlung von Aufsätzen gewidmet GEORG SCHREIBER zum 50. Geburtstage, Köln 1932, S. 201–207 (zitiert: SCHULTE, Regensburg); ebenda S. 201 bemerkt SCHULTE ausdrücklich, daß es sich bei dieser Skizze nur um nicht fertig ausgeführte „Eindrücke" handle, was auch deutlich spürbar ist.

12) Vgl. bes. HUGO GRAF VON WALDERDORFF, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart, Regensburg 1896^{4} (zitiert: WALDERDORFF), sowie ALBERT V. HOFMANN, Die Stadt Regensburg, Stuttgart–Berlin 1922 (zitiert: v. HOFMANN).

13) SCHULTE, Regensburg, S. 205.

[14]) (Biblioteca della Società Pavese di storia patria, Bd. 2), Pavia 1932 (zitiert: SOLMI), und dazu: U. STUTZ in: Z SavRG. 52, 1932, S. 542 f. Zur Problematik dieses Werkes s. bes. die kritischen Ausführungen von WALTER LENEL, Über die „Honorantiae Civitatis Papie“ und das „Regno Italico“ im Hochmittelalter, in: HZ. 149, 1934, S. 75–82; vgl. noch unten Anm. 89–90.

[15]) ALOYS SCHULTE, Pavia und Regensburg. Raumgeschichtliche Studie, in: Hist. Jb. 52, 1932, S. 465 bis 476, bes. S. 465 (zitiert: SCHULTE, Pavia). In beiden Abhandlungen verläßt sich SCHULTE zu seinem Nachteil völlig auf die Literatur (GRAF WALDERDORFF und SOLMI), ohne die Quellen selbst zu befragen, was ihn wohl vor manchem Irrtum bewahrt hätte. Vgl. noch unten Anm. 30 und Anm. 44.

[16]) SOLMI, S. 52–54.

[17]) Schon der große L. A. MURATORI handelte darüber in seinen Antiquitates Italicae, Bd. I, 1738, col. 95–96; Bd. II, 1739, col. 421; s. die Lit. bei SOLMI, S. 52, Anm. 3–4 sowie unten Anm. 102.

[18]) Hist. Jb. 55, 1935, S. 131–142 (zitiert: SCHULTE, Anläufe).

[19]) D O. II. 183 (979 Febr. 8); D O. III. 147 (994 Sept. 22) und dazu: SCHULTE, Anläufe S. 137 f., 139 f. In D O. III. 147 wird überdies der Hof des Bischofs von Straßburg in Ingelheim erwähnt.

[20]) Über die Gründe hierfür vgl. BERGES (oben Anm. 3), S. 9 ff.; s. auch HEIMPEL, S. 153 f.

[21]) SCHULTE, Anläufe, S. 133.

[22]) Vgl. SCHULTE, Anläufe, S. 133.

[23]) Vgl. HEIMPEL, S. 152; s. aber unten Anm. 29.

[24]) Neben SCHULTE, Pavia, S. 465, s. auch HEIMPEL, S. 153. Vgl. bes. oben S. 52–54.

[25]) Die Aufenthalte der Karolinger in Regensburg sind zusammengestellt bei BRÜHL, S. 242–251, bes. S. 243–245; vgl. noch ebenda S. 163.

[26]) DD LD. 40, 48, 62, 87–88, 100–101, 110–113, 119, 161, 165; D Kn. 1 und wohl auch in D Arn. 75; vgl. BRÜHL, S. 163 m. Anm. 6. Man beachte, daß in den Urkunden Arnulfs *civitas regia* kaum einmal gebraucht wird, obwohl Regensburg unter ihm doch wohl eine größere Bedeutung zukam als unter Ludwig d. Fr., für den nach Regino ad an. 876 (ed. FR. KURZE in us. schol. 1890, S. 111), die *principalis sedes regni* Frankfurt und nicht Regensburg war.

[27]) Sie lag am Kornmarkt und geht bereits in agilolfingische Zeit zurück, vgl. BRÜHL, S. 245 f. (In unserem voraussichtlich 1965 erscheinenden Werk „Palatium und Civitas. Studien zur Stadttopographie in Deutschland, Frankreich und Italien von der Spätantike zum hohen Mittelalter“ werden wir in ausführlicherer Form auf Regensburg zurückkommen.)

[28]) BRÜHL, S. 246–249, und zuletzt M. PIENDL (unten Anm. 66), S. 95–126.

[29]) HEIMPEL, S. 152: „Schon seit dem neunten Jahrhundert steht neben Aachen im Osten des Reiches eine echte Hauptstadt: das uralte Regensburg“; s. auch unten Anm. 55. Noch abwegiger ist das Urteil von MAX HEUWIESER, Die Entwicklung der Stadt Regensburg im Frühmittelalter, in: Aus Regensburgs Vergangenheit. Festgabe zur Haupt-Versammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Regensburg usw., Regensburg 1925 (= Verhandlungen des Histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg 76, 1926, S. 73 bis 194) (zitiert: HEUWIESER), der S. 128 die Auffassung vertritt, Regensburg sei nur in karolingischer Zeit Hauptstadt gewesen und die Vergabung von *curtes* an Bischöfe ein Zeichen für die Auflösung der Pfalz. In ähnlichem Sinn ja auch HEIDINGSFELDER: unten Anm. 58.

[30]) SCHULTE, Pavia, S. 465. Hätte SCHULTE den Text der Urkunde Ottos II. selbst nachgelesen, so wäre ihm wohl aufgefallen, daß die Urkunde nicht 974, sondern 973 gegeben wurde, und daß es sich nicht um eine Neuverleihung, sondern um eine Bestätigung handelt; s. die folg. Anm. sowie unten Anm. 44.

[31]) D O. II. 59 (973 Sept. 11): Otto bestätigt *aream sitam in urbe Radesbonensi non longe ab aecclesia sancti Cassiani martiris, quam antecessor illius* (scil. Piligrimi episcopi) *Adalbertus pontifex a beatę memorię patruo nostro Heinrico Baiowariorum duci per rectam concambii commutationem in ius et dominationem ad sanctum Stephanum accepit.* Die Urkunde ist im

Original überliefert. Im 13. Jahrhundert besitzen die Passauer Bischöfe einen neuen Hof in der Ostenvorstadt, s. WALDERDORFF, S. 100, Anm. 5, sowie unten Anm. 47.

[32]) RUDOLF KÖPKE und ERNST DÜMMLER, Kaiser Otto der Große (Jahrbücher der Deutschen Geschichte), Leipzig 1876, S. 493 m. Anm. 3, S. 267 m. Anm. 5–6; ALBERT HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. III[9], Berlin 1958, S. 1003 (zitiert: HAUCK).

[33]) D O. II. 134 (976 Juli 21): Otto schenkt *quendam cortilem locum sepibus aedificiisque circumdatum in Regenspurc ad australem plagam aecclesiae sancti Petri inter cortem Perhtoldi comitis et viam, que ante aeclesiam sitam est* ... und verfügt, *ut eis* (scil. archiepiscopo Friderico et suis successoribus) *ad quamcumque velint suae aeclesiae utilitatem licitum sit.* Auch diese Urkunde ist im Original überliefert. Vgl. WALDERDORFF, S. 478–480. Zu der *cortis Perhtoldi comitis* s. unten Anm. 68, 72–73. Die Hofstatt des Salzburger Erzbischofs wird auch in D O. III. 294 (998) als *cortis sancti Ruodperti* erwähnt; vgl. unten Anm. 75.

[34]) Neben SCHULTE, Regensburg, S. 205, und SCHULTE, Pavia, S. 465, s. bes. FRANZ HEIDINGSFELDER, Heinrichs II. Beziehungen zu Regensburg, in: Verhandlungen des Histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg 75, 1925, S. 89–118, bes. S. 117 (zitiert: HEIDINGSFELDER). Vgl. auch oben S. 49 m. Anm. 61–64.

[35]) Hierzu am ausführlichsten SIEGFRIED HIRSCH, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. II (vollendet von HERMANN PABST), Berlin 1864, S. 42 ff., bes. S. 63 ff. Vgl. noch unten Anm. 59.

[36]) D H. II. 196 (1009 Juni 1): Heinrich schenkt *quandam nostri iuris capellam sive abaziam infra urbem Radęsponam.* Die Urkunde Heinrichs ist wie die DD O. II. original überliefert. Vgl. BRÜHL, S. 246 m. Anm. 515, S. 250 m. Anm. 544 mit weiterer Lit.; s. noch unten Anm. 42 bis 43.

[37]) D Ko. II. 3 (1024 Sept. 11): Konrad bestätigt *curtiferum ... a pio antecessore Heinrico imperatore ęcclesię Frisingensi ... consentiente duce Baioariorum Heinrico ... concessum.* Vgl. WALDERDORFF, S. 233, 533.

[38]) D Ko. II. 3: ... *partem videlicet cuiusdam palatii veteris atque destructi incipientem a curte, quam tenet Eberhardus Papinbergensis episcopus.* Bemerkenswert erscheint uns, daß hier das *palatium* selbst als *vetus atque destructum* bezeichnet wird, während es in D O. II. 14 (967 Okt. 15) nur von der „Alten Kapelle“ hieß, sie sei *modo dilapsa ... atque destructa;* s. unten Anm. 41.

[39]) Da in dem D Ko. II. ausdrücklich der Zustimmung Herzog Heinrichs V. von Baiern gedacht wird, dürfte die Schenkung an Freising in die Jahre 1004–1009 fallen; s. unten Anm. 57.

[40]) D H. II. 27: Heinrich schenkt *curtiferum unum ... in civitate Radespona ... habens in longitudine perticas XI et dimidiam et in latitudine sex* ... Der Brixner Hof in der Schäffnerstraße wurde im 16. Jahrhundert die Residenz des Regensburger Generalvikars; s. WALDERDORFF, S. 469, Nr. 109; vgl. unten Anm. 47.

[41]) D O. II. 14 (967 Okt. 15): Otto schenkt *antiquam cappellam, quam olim antecessor noster ... Hludovuicus imperator construxerat ... et modo dilapsa est atque destructa, est sita in Radaspona civitate, et quam prius ... genitor noster Otto imperator ... prefato episcopo* (scil. Rihperto) *usque ad obitum vitae ipsius in proprietatem donaverat.* Auch diese Urkunde liegt im Original vor.

[42]) Dies wird allerdings meist bestritten, da Otto III. 998 wieder von *nostra capella* spricht: D O. III. 294: unten Anm. 75; so noch BRÜHL, S. 250, Anm. 243. Es ist jedoch zu beachten, daß Otto in D 294 keineswegs über die „Alte Kapelle“ verfügt; sie wird lediglich als *nostra capella* genannt, was die Nutzung durch den Bischof von Brixen ja nicht ausschließt.

[43]) D H. II. 26 (1002 Nov. 16): *nos una cum dilecta coniuge nostra Cunigunda ... intus in urbe Radesponensi in curte regia quandam capellam, quam olim Veterem vocabant ... a fundamentis in matrem aecclesiam ereximus.* Zum *abbas vel prepositus* wird ein gewisser Tagini ernannt, s. unten Anm. 75–77; s. noch D H. II. 28 (1002 Nov. 20) für die „Alte Kapelle“.

44) Vgl. Schulte, Pavia, S. 465, und bes. Schulte, Regensburg, S. 205 f., wo er S. 205 die Reihe der Bischofshöfe noch mit dem Salzburger beginnen und S. 206 den Passauer Hof „angeblich schon 974" geschenkt sein läßt. Alle diese Irrtümer wären Schulte erspart geblieben, wenn er die Angaben des Grafen Walderdorff nachgeprüft hätte, was um so ratsamer erscheinen mußte, als Walderdorff nur selten Belege zitiert und durch die topographische Gliederung seines Buches überdies wenig übersichtlich ist. Vgl. auch unten Anm. 48 und Anm. 61.

45) Vgl. unten Anm. 50.

46) Schulte, Regensburg, S. 205 f.; Heimpel, S. 153, erwähnt den Augsburger Hof nicht.

47) Der Augsburger Hof lag bei St. Kassian im Kaufmannsviertel und ist möglicherweise identisch mit dem im 10. Jahrhundert bezeugten Passauer Hof, der bekanntlich *non longe ab aecclesia sancti Cassiani martiris* lag. Wann der Augsburger Bischof den Hof erworben hat, ist unbekannt, aber sicher nicht erst im 13. Jahrhundert, wenn er zum ersten Mal bezeugt ist, s. die beiden folgenden Anm. Auch das Datum der Verlegung der Passauer Bischofsresidenz in die Ostenvorstadt bleibt ungewiß, was uns die Identifizierung des alten Passauer Hofes mit dem Augsburger nicht so sicher erscheinen läßt. Der Eichstätter Hof lag neben dem Brixner, s. oben Anm. 40. Allgemein vgl. Walderdorff, S. 463, Nr. 104, S. 468 f., Nr. 108–109; s. noch v. Hofmann, S. 137 f.

48) Unseres Wissens nicht vor dem 13. Jahrhundert, und zwar der Eichstätter Hof zuerst 1241, der Augsburger 1273: Carl Theodor Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik, Bd. I, Regensburg 1800, S. 347 m. Anm. †† ad an. 1241, und Mon. Boica, Bd. 53, S. 56, Nr. 108 (1273 Mai 17). Mit dieser Urkunde gibt der Augsburger Bischof die *curiam S. Cassiani* zu Leibgeding aus. Walderdorff, S. 463, nennt das richtige Jahr, gibt aber wie so häufig keine Quelle an. (Herrn Fürstl. Archivdirektor Dr. M. Piendl, Regensburg, sind wir für die Feststellung dieser Urkunde zu bestem Dank verpflichtet.) In der 3. Auflage von 1885 hatte Walderdorff, S. 212, noch behauptet, der Eichstätter Hof sei bereits 1002 urkundlich bezeugt.

49) Schulte, Regensburg, S. 205 f.; Schulte, Pavia, S. 465, nach Walderdorff, S. 101.

50) Schulte, Pavia, S. 465. Die Salzburger Kirchenprovinz umfaßt die Bistümer Salzburg, Passau, Freising, Regensburg und Seben-Brixen, s. Hauck, III[9], S. 1001–1004. Das ebenfalls zur Salzburger Provinz gehörige Bistum Gurk ist eine päpstliche Gründung des 11. Jahrhunderts, s. Hauck, III[9], S. 748.

51) Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Bd. II/3, hrsg. u. bearb. von Paul Puntschart, Innsbruck 1923 (Neudruck Aalen 1961), § 477, S. 46–50; vgl. noch ebenda § 475, S. 44 f.

52) Vgl. Schulte, Pavia, S. 470, der aber Ficker nicht erwähnt. Wenn Ficker, a. a. O., S. 47, 49 f. für Brixen und Augsburg im Zweifel ist, ob diese Bischöfe im 12. und 13. Jahrhundert hoftagpflichtig waren, so werden diese Zweifel durch den topographischen Befund entkräftet; ein interessantes Beispiel für den Nutzen topographischer Untersuchungen selbst auf einem scheinbar so abgelegenen Gebiet wie der Verfassungsgeschichte.

53) Heimpel, S. 153.

54) Dies verkennt auch Heidingsfelder, S. 117, völlig; s. unten Anm. 58.

55) So meint Heimpel, S. 152, irrig: „So oft deutsche Könige zugleich bairische Herzöge waren, konnte Regensburg, die Hauptstadt Baierns, *auch als die Hauptstadt des Reiches gelten*, so jeweils kurze Zeit unter dem zweiten, dritten und vierten Heinrich."

56) D O. II. 134; vgl. oben Anm. 33. In D O. II. 59 bestätigt der Kaiser nur einen ohne sein Mitwirken zustandegekommenen Tausch zwischen dem Herzog von Baiern und dem Bischof von Passau: oben Anm. 31. In D O. II. 14 bestätigt Otto eine Schenkung seines Vaters, wobei der ursprüngliche Intervenient ungenannt bleibt. Vgl. noch oben S. 49 m. Anm. 75.

57) Von 1002–1004 und abermals von 1009–1017 behielt Heinrich II. das bairische Herzogtum in eigener Verwaltung, s. Hirsch (oben Anm. 35), Bd. I, Berlin 1862, S. 301; Bd. II, S. 212 bis 213; Bd. III, Leipzig 1875, S. 28, 53. Vgl. auch oben Anm. 39.

58) Heidingsfelder, S. 117, verkannte den Charakter von Heinrichs Schenkungen grundsätzlich, wenn er von einem „Abbau" der Königsrechte in Regensburg spricht. Um die Königsrechte ging es überhaupt nicht. Ähnlich auch v. Hofmann, S. 39.

59) Vgl. H.-J. Rieckenberg, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit, in: AUF. 17, 1941, S. 84–86; vgl. auch Hirsch, a. a. O., Bd. II, S. 42 ff., sowie Heimpel, S. 153. Heinrich II. hat nicht weniger als 59 Urkunden für das neugegründete Bistum ausgestellt und dazu noch weitere neun für das Domkapitel: DD H. II. 134–135, 144–150, 154–170, 181, 195–197, 200–204, 218–220, 233–234, 239–241, 270, 283, 315, 324, 334, 351, 364–365, 401, 408, 432, 438, 453–454, 456–458; 151–153, 318, 382–384, 417, 506.

60) Allerdings vor allem in der 3. Auflage (1885), S. 14, die Schulte nicht benutzt zu haben scheint; s. aber die folg. Anm. sowie unten Anm. 65.

61) Vgl. unten Anm. 62–64; s. auch Heidingsfelder, S. 117, der allerdings Seeon nicht erwähnt. In der 4. Aufl. erwähnt Walderdorff die in den folg. Anm. genannten Klosterhöfe unseres Wissens nicht, weshalb sie auch wohl bei Schulte nicht auftauchen; s. aber unten Anm. 65.

62) D H. II. 6 (1002 Juli 13): Heinrich schenkt *quandam nostri iuris aream infra muros urbis Radesponensis sitam, habentem in latitudine pedes quadraginta et in longitudine pedes octoginta, quę ex una parte ducit ad flumen, ex altera vero parte areae cuiusdam hominis nomine Ruozi collimitat.* Die Urkunde ist original überliefert.

63) D H. II. 23 (1002 Nov. 12): Heinrich schenkt *unum curtile in Ratisponensi civitate situm iuxta mercatum vicinum loco qui dicitur Abachircha in comitatu Ruodperti . . .* Auch diese Urkunde liegt im Original vor. Zur „Ahakirche" beim alten Rathaus s. D H. II. 455 u. bes. Walderdorff.

64) D Ko. II. 49 (1026 Febr. 14): Konrad bestätigt *quandam aream in latitudine VI perticas, in longitudine XII habentem . . . sitam in loco Ratisponensi . . . ab antecessore nostro Heinrico . . . monasterio Sevve dicto . . . traditam.* Die Urkunde ist wie üblich original überliefert; vgl. unten Anm. 75.

65) Aus dem 13. Jahrhundert wissen wir von Höfen der Klöster Rebdorf (bei Eichstätt), Prül und Prüfening (bei Regensburg); s. Gemeiner (oben Anm. 48), S. 347, Anm. ††; Walderdorff, S. 468, Nr. 107–108; v. Hofmann, S. 132, 137 f.

65a) Die man sich aber nicht sehr bedeutend vorstellen darf. Für die Zeit Heinrichs II. glauben wir sogar an Vollständigkeit, da die reichsständischen Klöster ebenso wie die bischöflichen Eigenklöster nicht vertreten und viele bairische Klöster durch die „Hunnenstürme" fast völlig ruiniert worden waren. Für die Zeit um 1100 könnte man noch an Höfe der Klöster Rott am Inn, Scheyern und Wessobrunn denken, doch sind das reine Vermutungen; vgl. Josef Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern, München 1951, S. 114, 117, 139; vgl. noch ebenda S. 86, 121, 124.

66) Zur Herzogspfalz s. Heidingsfelder, S. 118; Heuwieser, S. 112 f., 118, und schon Walderdorff, S. 471–473, Nr. 112, der bereits den Herzogshof mit der unten Anm. 68 zit. *cortis Perhtoldi comitis* identifiziert, was in der Tat recht wahrscheinlich ist; im gleichen Sinn Heuwieser, a. a. O., und Max Piendl, Die Pfalz Kaiser Arnulfs bei St. Emmeram in Regensburg, in: Thurn und Taxis – Studien 2, 1962, S. 97.

67) Urkundlich bezeugt ist die *curia praefecti* – *praefectus* heißt der Regensburger Burggraf seit dem Ausgang des 10. Jahrhunderts, s. P. Wittmann, Die Burggrafen von Regensburg, in: Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., hist. Kl. 17, 1854, S. 370 – zuerst im Jahre 1180: Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters S. Emmeram, hrsg. von Josef Widemann, München 1943, Nr. 942, S. 473 (= Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte, N. F. Bd. 8). Die *curia* lag am Aegidienplatz, aber dort befand sich nicht auch die Arnulfspfalz, wie die ältere Forschung immer wieder behauptet hat; s. etwa Walderdorff, S. 97; v. Hofmann, S. 110, 169; Heuwieser, S. 138 f.; vgl. aber Brühl, S. 248 f., und bes. Piendl, a. a. O., S. 126.

68) D O. II. 134: oben Anm. 33; s. bes. oben Anm. 66.

69) Manfred Mayer, Geschichte der Burggrafen von Regensburg, Diss. phil. München, S. 8–9; Wittmann, a. a. O., S. 370; vgl. Heinrich Gottfried Gengler, Die altbayerischen Rechtsquellen aus der vorwittelsbachischen Zeit, Erlangen und Leipzig 1889, S. 148–150.

70) Vgl. Wittmann, a. a. O., S. 373 f., 376 f.

71) Die Grafschaft des Donaugaus scheint bereits Ausgang des 10. Jahrhunderts in Händen der Regensburger Burggrafen gewesen zu sein, s. Mayer, a. a. O., S. 11, 18, 20.

72) Die Traditionen des Hochstifts Regensburg (oben Anm. 67), Nr. 210a–b, S. 190; vgl. Emil Kimpen, Zur Genealogie der bayerischen Herzöge von 908–1070, in: Jb. f. fränk. Landesforschg. 13, 1953, S. 64–65. Auf die komplizierten genealogischen Fragen (vgl. dazu noch Franz Tyroller, ebenda S. 136 ff.) brauchen wir hier nicht einzugehen.

73) D O. II. 44 (973 Juni 27): Otto schenkt Herzog Heinrich (d. Z.) von Baiern die Stadt Bamberg ... *in comitatu Berahtoldi comitis Volcveld nuncupato sita;* s. Kimpen, a. a. O., S. 64. Das Volkfeld lag im Bistum Würzburg, s. Ritter von Lang (folg. Anm.), S. 94–95.

74) Wittmann, a. a. O., S. 374 m. Anm. 26; vgl. auch Karl Heinrich Ritter von Lang, Baierns Gauen nach den drei Volksstämmen der Alemannen, Franken und Bojoaren aus den alten Bisthums Sprengeln nachgewiesen, Nürnberg 1830, S. 127 f.

75) D O. III. 294 (998): Otto schenkt *curtile inter nostram capellam* – die „Alte Kapelle“ – *et cortem sancti Ruodperti Radasbone situm*, womit der Salzburger Hof gemeint ist; s. oben Anm. 33 und Anm. 42. Auch die Urkunde Ottos III. ist wie fast alle DD dieser Art im Original überliefert; vgl. oben Anm. 31, 33, 36, 40, 41, 62, 63, 64.

76) So z. B. Hirsch, a. a. O., Bd. I, S. 183 m. Anm. 6–7; Walderdorff, S. 473; Heuwieser, S. 113; Mathilde Uhlirz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto III., Berlin 1954, S. 281, Anm. 126, und Piendl, a. a. O., S. 97. Zu Tagino vgl. noch Hirsch, a. a. O., Bd. I, S. 172 f., Uhlirz, a. a. O., S. 187, 329 m. Anm. 57 sowie Hans-Walter Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert, in: AUF. 16, 1939, S. 124 f. (Neudruck Darmstadt 1960, S. 31 f.).

77) Tagino wird nur *fidelis noster* genannt; nichts deutet auf einen Kleriker, obwohl der spätere Erzbischof Tagino schon 994 Kandidat für das Regensburger Bistum und folglich mit Sicherheit Kleriker war: Uhlirz, a. a. O., S. 187; Klewitz, a. a. O. Ein sicherer Beweis ist das selbstverständlich nicht, doch sollte man immerhin die Möglichkeit ins Auge fassen, daß es sich um einen Verwandten des kgl. Kaplans handelt oder gar um eine ganz verschiedene Persönlichkeit. Der Name kommt in Baiern gelegentlich vor. Wir finden einen gewissen *Tagani* als Zeugen in einer Schenkung Erzbischof Friedrichs von Salzburg zum Jahre 957: Salzburger Urkundenbuch, ed. Willibald Hauthaler, Bd. I, Salzburg 1910, S. 176, Nr. 11.

78) D O. III. 370 (1000 Juni 11): Otto gewährt *ob interventum dilecti nepotis nostri Bawoariorum ducis Henrici cuidam fideli nostro Adalberoni comiti ... in civitate Ratisbona nominata ... curtiferum V perticarum in longitudine et in latitudine IIII perticarum ... situm prope locum Superius monasterium ... dictum.*

79) Uhlirz, a. a. O., S. 338 m. Anm. 97; vgl. auch Hirsch, a. a. O., Bd. I, S. 29, 154, 178. Wenige Monate zuvor hatte Otto III. dem Markgrafen bereits eine reiche Schenkung gemacht: D O. III. 355 (1000 Apr. 13); vgl. Uhlirz, a. a. O., S. 329. Auch unter Heinrich II. tritt Adalbero hervor: D H. II. 54 (1003 Juni 30); vgl. noch D H. II. 137 (1007 Mai 10): *predia ... in provincia Karinthia et in comitatu Adelberonis sita.* Vgl. noch Harry Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II., Bd. I, Leipzig 1879, S. 62, 182 f.; Bd. II, Leipzig 1884, S. 133 bis 140, 159 f. u. a.

79a) Oben Anm. 19; vgl. auch unten Anm. 143–144 und bes. Anm. 156–157.

80) Vgl. bes. Gian Piero Bognetti, S. Maria foris portas di Castelseprio e la storia religiosa dei Longobardi, in: Gian Piero Bognetti, Gino Chierici, Alberto de Capitani d'Arzago, Santa Maria di Castelseprio, Mailand 1948, S. 50 f.

81) Bognetti, a. a. O., S. 51 m. Anm. 120 (S. 393), S. 123 f. Wir beschränken uns hier auf einen kurzen Hinweis und verweisen im übrigen auf unsere 1964 erscheinende Arbeit über „Fodrum, Gistum, Servitium regis“, Kap. 4, § 1; s. auch unten Anm. 88.

82) Dies erhellt allein schon aus der Durchsicht der überlieferten langobardischen Königsurkunden; s. Anton Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden, Graz 1888, Tab. I, S. 186–193, Nr. 2, 3, 4a, 5, 6, 8, 14, 15, 21, 26, 28, 30, 31, 33, 35, 39. Auf einzelne Echtheitsfragen kann hier nicht eingegangen werden; vgl. künftig unsere oben Anm. 81 angekündigte Untersuchung.

83) Als solche wird die Stadt ausdrücklich bezeichnet in D Kn. 4, D K. III. 38 sowie Capit. II, Nr. 210, c. 1, Nr. 214 prol., Nr. 228 prol.; Berengar I. nennt sie 902 *caput regni nostri:* D Ber. I. 35.

84) Vgl. vorläufig Konrad Schrod, Reichsstraßen und Reichsverwaltung im Königreich Italien (754–1197), Stuttgart 1931, S. 71 f., 168 (Beiheft 25 zur Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte).

85) Von den 25 Reichsversammlungen, die Morossi zwischen 774 und 961 verzeichnet, nicht weniger als 14, also mehr als die Hälfte; s. Carlo Morossi, L'assemblea nazionale del regno longobardo-italico, in: Rivista di storia del diritto italiano 9, 1936, Append. S. 460–462, Nr. 33–57; Pavia: Nr. 34–36, 40–41, 43–45, 47, 49–50, 52–53, 57. Rechnet man noch die in Corteolona unweit Pavias abgehaltenen Reichstage hinzu, so erhöht sich die Zahl auf 17: Morossi, a. a. O., Nr. 38–39, 56; s. noch ebenda S. 275 m. Anm. 4–6. Vgl. noch Arrigo Solmi, Pavia e le assemblee del regno nell'età feudale, in: Studi nelle scienze giuridiche e sociali 2, Pavia 1913, S. 226 m. Anm. 5–6.

86) Schrod, a. a. O., S. 105–106, 172–173; s. auch Schulte, Pavia, S. 470.

87) Schrod, a. a. O., S. 72, 163 und ebenda S. 173; vgl. Schulte, Pavia, S. 470.

88) In unseren oben Anm. 27 und Anm. 81 zitierten Arbeiten werden wir auf die Stellung Pavias im Herrscheritinerar und die damit verbundenen Fragen ausführlich zurückkommen.

89) Zuletzt ediert von Adolf Hofmeister, in: SS XXX/2, 1934, S. 1450–1460, und zuvor von Solmi, S. 20–27.

90) So Hofmeister in der Einleitung seiner Edition, a. a. O., S. 1448–1449 gegen Solmi, S. 11–17 u. ö., der die Instituta irrig vor dem Brand der Paveser Pfalz, d. h. also vor 1024 und noch zu Lebzeiten Heinrichs II. entstanden glaubt.

91) Nach Aussage des Anon. Vales., c. 22 (71) wäre Theoderich ihr Erbauer gewesen: *Item Ticini palatium, thermas, amphiteatrum et alios muros civitatis fecit* (ed. R. Cessi 1913: Rerum Italicarum Scriptores, Bd. XXIV/4, S. 18, Z. 7; ed Th. Mommsen 1892: Auct. ant. IX, S. 324). In Wahrheit dürfte der Bau römisch sein; vgl. vorläufig Solmi, S. 39–41. Angekündigt ist seit 1959: Flavio Fagnani – J. Grabar, Le vicende, gli avanzi e l'area del Regium Palatium di Pavia; vgl. Boll. della Soc. Pavese di storia patria 59, 1959, S. 6 m. Anm. 14; s. künftig Brühl, Palatium und Civitas: oben Anm. 27.

92) Hierzu vgl. Harry Bresslau (oben Anm. 79), Bd. I, S. 65–68. In staufischer Zeit befindet sich der kgl. Palast bei dem Salvator-Kloster v o r den Mauern der Stadt; s. Solmi, S. 189 m. Anm. 5, S. 205 m. Anm. 1; Schrod, a. a. O., S. 69, 71; Brühl, Palatium und Civitas, wie oben.

93) Das verkennt Bresslau, a. a. O., S. 68; s. dagegen Solmi, S. 187 ff., Kap. X: La distruzzione del Palazzo regio di Pavia e l'origine dei Comuni, bes. S. 212 ff.

94) Vgl. u. a. Schulte, Pavia, S. 470; Heimpel, S. 153; Solmi, passim; Pietro Vaccari, Profilo storico di Pavia, Pavia 1950, S. 15 ff., und zuletzt Ewig, Ms.

95) Bereits 1903 ediert von Rodolfo Maiocchi und Ferruccio Quintavalle unter dem Titel „Anonymi Ticinensis liber de laudibus civitatis Ticinensis“ (Rerum Italicarum Scriptores, Bd. XI/1, S. 1–52) und danach von Faustino Gianani, Opicino de Canistris l'„Anonimo Ticinese“, Pavia 1927, S. 73–121. Der Codex Bonetta, der die beste Überlieferung bietet, „se non l'autografo“, ist datiert vom 19. September 1330 aus Avignon: Gianani, a. a. O., S. 7; s. aber ebenda S. 70 Anm. und unten Anm. 111.

96) Vgl. GIANANI, a. a. O., S. 7–14; zur handschriftlichen Überlieferung s. ebenda S. 70 Anm. Allgemein s. noch RICHARD SALOMON, Opicinus de Canistris. Weltbild und Bekenntnisse eines avignonesischen Klerikers des 14. Jahrhunderts, London 1936, bes. S. 23–51 (Studies of the Warburg Institute, vol. 1 A).

97) Vgl. bes. unten Anm. 115; s. schon oben S. 48–49.

98) Ähnlich auch SCHULTE, Pavia, S. 465, 467 mit einer instruktiven Karte ebenda S. 466, in der noch Verona nachzutragen wäre; s. unten Anm. 112.

99) Zur Mailänder Kirchenprovinz s. FRANCESCO LANZONI, Le origini delle diocesi antiche d'Italia, Rom 1923, S. 556 f. (Studi e Testi, Bd. 35), und bes. PAUL FRIDOLIN KEHR, Italia pontificia, Bd. VI/1, Berlin 1913, S. 24 f. (zitiert: IP. VI/1 usw.). Libellus, c. II: *Ecclesia sancti Ambrosii de curte archiepiscopi* (edd. MAIOCCHI-QUINTAVALLE, S. 7, Z. 14; ed. GIANANI, S. 79). Die von CARLO MILANI, Intorno all'organizzazione di una città capitale. Celle e Xenodochi in Pavia nell'Alto Medioevo, in: Annali di scienze politiche 11, Pavia 1938, S. 131 bis 143, bes. S. 137 m. Anm. 13 (zitiert: MILANI) zitierten angebl. urkundlichen Belege betreffen in Wahrheit die Abtei Sant'Ambrogio; s. unten Anm. 128.

100) D Ber. I. 100 (915 Sept. 1) für Bischof Adalbert von Bergamo: ... *suam ecclesiam habuisse mansiones et solarium in Ticinensi civitate in loco, qui dicitur Faramania, et inminente persecutione Hungrorum propter munitionem ipsius civitatis a civibus et domus destructe fuerint et murus civitatis edificatus sit super terram suae ecclesiae et suam, sicut nunc constructus esse videtur, ideoque se absque episcopali domo in predicta civitate esse dicebat.* Der König gewährt dem Bischof nun, *ut ... super murum ipsius civitatis licentiam habeat ... quodcumque voluerit edificium construendi ...*; bestätigt von D O. II. 212 (980 Febr. 12). Beide DD sind im Original überliefert (Wir zitieren die von LUIGI SCHIAPARELLI in den Fonti per la storia d'Italia, Bd. 35–38, Rom 1903–1924 edierten Urkunden der sogen. „Nationalkönige" nach Art der MGH als DD Ber. I., Lamb., Wid. Lu. III., Rud. II., Hu., Lo., Ber. II). Zu dem D Ber. I. 100 s. noch FLAVIO FAGNANI, Il tracciato delle mura romane di Ticinum, in: Boll. della Soc. Pavese di storia patria 59, 1959, S. 13 f., und schon ROBOLINI (unten Anm. 102) II, S. 146–148.

101) Libellus, c. II: *Ecclesia sancte Marie de curte Cremona* (edd. MAIOCCHI-QUINTAVALLE, S. 8, Z. 26; ed. GIANANI, S. 82). Diese Kirche lokalisiert CARLO MILANI, I possessi del vescovo di Cremona in Pavia e la chiesa di S. Maria „de Curte Cremona", in: Boll. storico Cremonese 10, 1940, S. 154–160, bes. S. 156 bei der „porta s. Damiano" im SO der Stadt, während das *episcopium* im westlichen Teil der Stadt bei dem Kloster St. Felix, genannt „della Regina", gelegen haben soll. Er stützt sich dabei auf eine schon von L. A. MURATORI in seinen Antiquitates Italicae, Bd. II, 1739, col. 421 irrig zum Jahr 1004 edierte Uk. des Gfn. Hubert von Cremona für Bischof Hubald, die in Wahrheit zu 1035 oder noch wahrscheinlicher 1065 gehört; s. LORENZO ASTEGIANO, Codice diplomatico Cremonese 715–1334, Bd. I, Turin 1895, Nr. 69, S. 66 m. Anm. 1 (Historiae Patriae Monumenta, Bd. 21); vgl. noch ebenda Nr. 153, S. 82 ad an. 1071, und MILANI, a. a. O., S. 156 f.; s. aber schon (von MILANI übersehen) CESARE MANARESI (unten Anm. 107), Bd. II, Nr. 231 (zum Jahre 997!). Die Frage ist methodisch wichtig: Will man nicht annehmen, der Bischof habe ursprünglich bei S. Maria residiert und sei zu einem unbestimmten Zeitpunkt im 10. Jahrhundert in sein *hospitium* bei St. Felix übergesiedelt, dann folgert aus diesem Beispiel, daß ein Zusatz wie *de curte Cremona* keineswegs ein schlüssiges Argument für das Vorhandensein einer bischöflichen *curtis* liefert, wie doch allgemein vorausgesetzt wird, s. etwa unten Anm. 103–105, 109, 111–112. Die Kirche *S. Maria de curte Cremona* – zu ihr vgl. noch MILANI, a. a. O., S. 158 f. – wäre dann wohl als Kirche der Cremoneser Kaufleute in Pavia anzusprechen; hierzu beachte unten Anm. 106 und Anm. 137–139.

102) Die Einmütigkeit der Forschung (ROBOLINI, SOLMI, VACCARI, MILANI, SCHULTE u. a.) kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß urkundliche Belege völlig fehlen und auch der Libellus eine *curtis* des Bischofs von Lodi nicht ausdrücklich erwähnt! Allerdings hatte schon ROMUALDUS A S. MARIA, Flavia Papia Sacra, Pavia 1699, S. 61 (ad. Jan. 30) behauptet, der Bischof von Lodi habe sein „domicilium" „ad ecclesiam S. Columbani maioris", und sich dazu ausdrücklich auf den Libellus berufen, wo indes nur die Kirche aufgeführt ist mit dem Zusatz: *Huius sancti corpus reperitur Papiam fuisse delatum, set nescio si ibi sit* (edd. MAIOCCHI-QUINTAVALLE, S. 7, Z. 28–29; ed. GIANANI, S. 80). ROMUALDUS ist auch sonst unzuverlässig, s. unten Anm. 116–117. Der kaum sorgfältigere GIUSEPPE ROBOLINI, Notizie appartenenti alla storia della sua patria, Bd. II, Pavia 1826, S. 183 f. (zitiert: ROBOLINI) vermutet die *curtis* gerade bei der *ecclesia sancti Columbani minoris* (edd. MAIOCCHI-QUINTAVALLE, S. 6, Z. 4; ed. GIANANI, S. 79) und n i m m t a n, die Kirche habe *de curte Laudensi* geheißen, doch der Libellus überliefert diesen Namen leider nicht. Der Name soll dann auf die nahegelegene „Porta Laudense" übergegangen sein, was sich gleichfalls nicht beweisen läßt. Die von MILANI, S. 138 m. Anm. 19 nach VOLPE (unten Anm. 130), S. 257, Anm. 1, ergänzend herangezogene Bulle Marinus' I. betrifft nicht den Bischof von Lodi, sondern das diesem unterstellte Kloster Savignone, dem *et casam de Papia cum massario in Aurello* bestätigt wird: IP. VI/1, S. 239, Nr. 1 (883 Juni 22) = J-L. 3389 = PL. 126, col. 968–969 u. a.; s. unten Anm. 132. Wir halten die Existenz einer *curtis* des Bischofs von Lodi in Pavia für so gut wie sicher, aber quellenmäßig nicht zuverlässig bezeugt. Vgl. noch unten Anm. 105.

103) Libellus, c. II: *Ecclesia sancti Eusebii de curte Vercellina* (edd. MAIOCCHI-QUINTAVALLE, S. 5, Z. 6; ed. GIANANI, S. 78). Der von ROMUALDUS, a. a. O., S. 6, überlieferte, auch bei ROBOLINI II, S. 149; SOLMI, S. 53, Anm. 1, und folglich auch bei SCHULTE, Pavia, S. 469, wiederkehrende, erläuternde Zusatz, *quia episcopus Vercellensis ad synodum veniens ibi residebat*, findet sich nicht in den krit. Editionen des Libellus; s. dagegen schon MURATORI, Antiquitates Italicae, Bd. I, 1738, col. 97.

104) Libellus, c. II: *Ecclesia sancte Marie de Yporegia* (edd. MAIOCCHI-QUINTAVALLE, S. 9, Z. 7; ed. GIANANI, S. 82); vgl. SOLMI, S. 53, Anm. 1; MILANI, S. 139 m. Anm. 27.

105) Libellus, c. II: *Ecclesia sancti Marciani episcopi et martiris. Sub monasterio sancti Marciani Tridonensis* (edd. MAIOCCHI-QUINTAVALLE, S. 9, Z. 9; ed. GIANANI, S. 82). Eine *curtis* des Bischofs von Tortona ist nicht erwähnt; auch hier folgt die Forschung ROMUALDUS, a. a. O., S. 61, und ROBOLINI II, S. 151; so noch SOLMI, S. 53, Anm. 1, und MILANI, S. 138 m. Anm. 17. Es bleibt zu beachten, daß sowohl die *curtis* des Bischofs von Lodi, als auch die des Bischofs von Tortona – streng genommen auch die des Bischofs von Ivrea – nicht unzweideutig bezeugt sind, ohne daß wir jedoch ihre Existenz in Zweifel ziehen wollten; s. oben Anm. 101 bis 102.

106) D Ber. I. 69 (909 Juni 23) für das Stift S. Giovanni Domnarum in Pavia schenkt u. a.: ... *infra menia huius Ticinensis civitatis capellam unam sancti Victoris ... prope cortem Palatiolum, mansiones duas penes cortem Genuensem ...* (ed. SCHIAPARELLI, S. 186–187); bestätigt durch D Rud. II. 4 (924 Aug. 18). MILANI, S. 138 m. Anm. 21, glaubt an eine reine Handelsniederlassung der Genuesen in Pavia, da von einem Bischof keine Rede sei, doch kann man dies bei einer allgemeinen Ortsangabe auch nicht unbedingt erwarten; s. aber oben Anm. 101 sowie unten Anm. 115 und Anm. 137, 141. Zur Unterstellung Genuas unter Mailand bis 1133 s. IP. VI/1, S. 25; VI/2, 1914, S. 262, 266, Nr. 5. Zu der *cortis Palatiolum* vgl. noch unten Anm. 118.

107) D Lo. 2 (947 Mai 19) für Reggio schenkt: *quandam terram in civitate Ticinensi ... in loco ubi Carcer iam pridem nominabatur. Est autem ipsa terra per iustam mensuram tabule tres ...* (ed. SCHIAPARELLI, S. 254) und dazu D O. I. 242 (962 Apr. 20): ... *verum eciam in civitate Papia terram ubi dudum carcer adfuit ... terramque infra ipsam civitatem, quae condam palacii veteris pars exstitit ad superscriptam mensuram tabulas quinquaginta* ... Es handelt sich in beiden Fällen um neue Schenkungen; eine *curtis* des Bischofs wird dabei nicht erwähnt. In D O. I. 268 (964 Aug. 8) heißt es dann: ... *verum etiam in civitate Papia terram in foris magna cum mansionibus et aedificiis et puteo terramque ... quae condam palacii veteris pars exstitit* ... Der Bischof von Reggio besaß also seit 947 mehrere Grundstücke in Pavia, von denen wohl das zuletzt geschenkte das geeignetste gewesen sein dürfte. In D Hu.–Lo. 63 (942 Aug. 10) für Reggio ist noch kein Grundbesitz in Pavia erwähnt. Alle drei oben-

genannten DD sind im Original überliefert, werden aber weder bei SOLMI, S. 53, Anm. 1, noch bei MILANI, S. 139 m. Anm. 24, zitiert, sondern lediglich das Placitum Ottos I. von 964 Aug. 9 (D O. I. 269), in dem das D O. I. 268 inseriert ist, nach dem alten Druck von TIRABOSCHI aus dem 18. Jahrhundert; s. jetzt auch CESARE MANARESI, I Placiti del Regnum Italiae, Bd. II, Rom 1957, Nr. 152, S. 39 (Fonti per la storia d'Italia, Bd. 96).

108) D Ber. I. 99 (915 Juli 26) für die Kanoniker von Sta. Giustina in Piacenza bestätigt eine Schenkung des Bischofs Wido: ... *nec non et quandam mansionem in civitate Papia iuxta curtem Placentini episcopatus sitam, quam Odelbertus, Radeverti quondam filius ... canonicis sanctae Justinae ... concessit.* Vgl. noch unten Anm. 114 und Anm. 130.

109) Nach MURATORI, Ant. Ital. I, col. 97, dem ROBOLINI II, S. 151, beipflichtet, wäre eine *curtis* des Bischofs von Modena abzuleiten aus der Angabe des Libellus, c. II: *Ecclesia sancti Geminiani episcopi* (edd. MAIOCCHI-QUINTAVALLE, S. 8, Z. 24; ed. GIANANI, S. 82), – Geminianus ist der Patron Modenas – was in der Tat nicht unwahrscheinlich ist und im Falle Tortonas ja gleichfalls als beweiskräftig angesehen wird; s. oben Anm. 105. Wir besitzen jedoch eine Reihe von Urkunden des Jahres 1018 (Aug.–Okt.), aus denen hervorgeht, daß ein gewisser Rainaldus und seine Ehefrau Rosa dem Bischof Warinus von Modena in der Stadt Pavia verkauft haben: *casas duas solariatas et turre una cum capella una infra ipsa turre edificata in onore s. Nicolagi adque sala una murata cum areas ubi estant, cum curte ... prope porta que dicitur de Viridiario;* s. EMILIO PAOLO VICINI, Regesto della chiesa cattedrale di Modena, Bd. I, Rom 1931, Nr. 91, 92, 94 (Regesta Chartarum Italiae, Bd. 16). Nun kennt der Libellus, c. II, aber auch eine *ecclesia sancti Nycolai de Verzario* (edd. MAIOCCHI-QUINTAVALLE, S. 7, Z. 23; ed. GIANANI, S. 80) und schon MURATORI, a. a. O., col. 97, identifizierte *Viridiarium* und *Verzarium*. Den Kauf begründet ROMUALDUS, a. a. O., S. 61, „cum ... episcopus fixo careret domicilio pro huiusmodi synodorum tempore", doch im Jahre 1018 (ROMUALDUS schreibt irrig 1003, SOLMI 1008; richtig aber schon MURATORI, a. a. O., col. 95–96) mußte ein Ankauf in Pavia zu diesem Zweck schon fast sinnlos erscheinen und läßt sich wohl nur so erklären, daß der Bischof nach Verlust der alten *curtis* bei der Kirche S. Geminiano noch 1018 eine neue in der Nähe der Pfalz erwarb, denn dort lag die *porta de Viridiario*, s. SOLMI, S. 53, Anm. 1 (S. 54).

110) IP. V, 1911, S. 15 f., 299, 365, 442.

111) Libellus, c. II: *Ecclesia sancti Georgii de curte Cumana, que vulgo dicitur de Scanatis* (edd. MAIOCCHI-QUINTAVALLE, S. 8, Z. 28; ed. GIANANI, S. 82). Der Cod. Bonetta (oben Anm. 95) liest irrig *de curte Cremona*, was schon MAIOCCHI und GIANANI korrigiert hatten, s. bes. GIANANI, a. a. O., S. 58 m. Anm. 1, S. 55. Ganz verfehlt daher die Ausführungen von CARLO MILANI (oben Anm. 101), S. 158, der, gestützt auf die falsche Lesart des Cod. Bonetta und ohne Beachtung der krit. Editionen, zwei Kirchen für die *curtis* von Cremona annimmt, wobei S. Giorgio seinen Namen daher haben soll, daß die Kirche im Cremoneser Viertel lag; s. noch oben Anm. 101. MILANI, S. 139, Anm. 23, zitiert noch D H. III. 358 (1055 Nov. 13) für Como, in dem der Kaiser u. a. bestätigt: *domos quoque cunctaque edificia casarum Papie* ..., übersieht dabei aber völlig die Vorurkunde: D Ko. II. 54 (1026), aus der klar hervorgeht, daß es sich hier um ehemaligen Besitz des Bischofs von Vicenza handelt, den Heinrich II. konfisziert und dann an Como geschenkt hatte. Von einer bischöflichen *curtis* ist darin nicht die Rede. Die größeren Bistümer besaßen ja meist größeren Grundbesitz in Pavia, nicht nur die *curtis* des Bischofs; vgl. oben Anm. 107 zu Reggio und MILANI (oben Anm. 101), S. 156–158, zu Cremona.

112) Libellus, c. II: *Ecclesia sancti Zenonis episcopi* (edd. MAIOCCHI-QUINTAVALLE, S. 5, Z. 26; ed. GIANANI, S. 78). SOLMI, S. 54 m. Anm. 1, bezieht diese Angabe wohl richtig auf den Bischof von Verona, während MILANI, S. 137–139, Verona weder unter den Bistümern, noch unter den Abteien aufführt, aber auch seine ablehnende Haltung nicht begründet, offenbar weil auch ROMUALDUS, ROBOLINI, VACCARI, VOLPE u. a. schweigen; doch scheint uns die Annahme SOLMIS wohlbegründet. SCHULTE, Pavia, S. 468, schwankt zwischen Bistum und Abtei S. Zeno und berücksichtigt daher Verona nicht auf seiner Karte, S. 466. Hierbei wäre indes zu

bedenken, daß die Bischöfe von Verona Ausgang des 10. Jahrhunderts in S. Zeno saßen, wie aus DD O. III. 46, 199, hervorgeht, aber offenbar war dies auch schon früher der Fall, denn S. Zeno war im 9. Jahrhundert ein Bischofskloster, wie aus dem Diplom Ludwigs II. für Bistum und Kloster erhellt, wo es von S. Zeno heißt, daß es *ipsi ecclesiae* (scil. Veronensi) *subiacet:* Codice diplomatico Veronese, ed. VITTORIO FAINELLI, Bd. I, Venedig 1940, Nr. 242 (873 Sept.) = B-M 1226; vgl. noch ebenda Nr. 234 (866 Okt. 22), wo der *vicedominus* des Klosters ein Rechtsgeschäft tätigt *ex iussione domni Astulfi episcopi*, sowie ein Placitum vom Jan. 877, in dem die *ecclesia sancti Zenonis, ubi nunc ... Rataldus episcopus [preesse videtur]* genannt wird: CESARE MANARESI (oben Anm. 107), Bd. I, Rom 1955, Nr. 81, S. 293, Z. 25–26 (Fonti per la storia d'Italia, Bd. 92). Dies muß sich auf die Zeit vor Sommer 840 beziehen; s. Codice diplomatico Veronese, Bd. I, Nr. 160, S. 225. Vgl. noch IP. VII/1, 1923, S. 268.

113) IP. VI/1, S. 24, 399; VII/1, S. 13–14; S. 217.

114) D Rud. II. 11 (924) für den Bischof von Piacenza schenkt: *quandam partem muri publici Ticinensis civitatis, non multum longe ab ecclesia sancti Romuli, a casa scilicet sanctae Lunensis ecclesiae usque ad casam, quae dicitur sancti Eupli.* Vgl. noch IP. VI/2, S. 373.

115) So SOLMI, S. 53–54; SCHULTE, Pavia, S. 467, läßt Verona aus und kommt so auf 13. VACCARI (oben Anm. 94), S. 31, nennt nur acht, während MILANI, S. 137–139, sogar 15 aufzählt; s. aber die beiden folg. Anm. Von diesen 14 *curtes* sind indes nur die der Bischöfe von Bergamo, Piacenza und Luni über jeden Zweifel erhaben: oben Anm. 100, 108, 114. Auch das *hospitium* des Bischofs von Cremona ist zweifelsfrei bezeugt, aber nicht identisch mit der Notiz des Libellus über die Kirche *S. Maria de curte Cremona:* oben Anm. 101. Die Angaben des Libellus sind eigentlich nur im Falle Mailands eindeutig: oben Anm. 99, für Vercelli und Como sehr wahrscheinlich: oben Anm. 103, 111, und im übrigen recht fragwürdig; s. auch unten Anm. 117. Die urkundlichen Belege für Reggio und Modena: oben Anm. 107, 109, beweisen nicht stringent das Vorhandensein einer bischöflichen *curtis;* die *curtis Genuensis:* oben Anm. 106, muß nicht notwendig eine bischöfliche sein; s. unten Anm. 138–139. So unzweifelhaft das Vorhandensein der Bischofshöfe in Pavia auch ist, die Überlieferung ist hier doch wesentlich schlechter als für Regensburg, wo von sieben Höfen fünf durch zeitgenössische Urkunden bezeugt sind: oben Anm. 31, 33, 36, 37, 40. Vgl. aber unten Anm. 121.

116) MILANI, S. 138 mit Anm. 20 nach ROMUALDUS, a. a. O., S. 61; vgl. dazu IP. VI/1, S. 300.

117) MILANI, S. 138 mit Anm. 22 nach ROMUALDUS, a. a. O., S. 61, 82, und ROBOLINI II, S. 330, der immerhin mit Recht bemerkt, daß es dafür keinen Quellenbeleg gibt. Der Erzbischof soll bei der *ecclesia sancti Apollinaris episcopi et martiris* seine Residenz gehabt haben, doch lag diese Kirche noch außerhalb des dritten Mauerrings (!), während alle bisher behandelten Kirchen innerhalb des ältesten Mauerrings lagen: Libellus, c. V (edd. MAIOCCHI-QUINTAVALLE, S. 13, Z. 18; ed. GIANANI, S. 86). Das Beispiel zeigt, daß nicht einfach von einem bestimmten Patrozinium auf das Vorhandensein eines Bischofshofes geschlossen werden darf; zumindest die Lage der Kirche zu den Mauern verdient Beachtung, bietet aber auch keine Gewähr, wie das Beispiel Cremona zeigt: oben Anm. 101. Vgl. noch unten Anm. 127.

118) SCHULTE, Pavia, S. 467; vgl. unten Anm. 121. ROBOLINI II, S. 169, und ihm folgend MILANI, S. 139 mit Anm. 29, haben aus der Erwähnung einer *cortis Palatiolum* in dem D Ber. I. 69: oben Anm. 106, auf die *curtis* eines angeblichen Bischofs von Parasio (Ghiara d'Adda) geschlossen. Die Stadt soll nach ROBOLINI in der zweiten Hälfte des 10. oder im 11. Jahrhundert zerstört worden sein. Dieses Bistum ist weder bei LANZONI (oben Anm. 99), noch in der IP. IV–VII verzeichnet und gehört somit in den Bereich der Legende. Es handelt sich um eine *curtis*, die *Palatiolum* heißt. Einen Hinweis auf einen Bischofshof gibt der Name nicht.

119) Man denke etwa an die Bischöfe von Albenga, Savona, Ventimiglia u. a.: IP. VI/2, S. 353, 358, 363.

120) Wie z. B. die Bischöfe von Reggio, Piacenza, Modena, Como und Verona: oben S. 51 m. Anm. 110, 113. Vgl. aber oben Anm. 115.

121) Unsere oben Anm. 115, vorgebrachten Bedenken sollen die Unsicherheit unseres Wissens und die Dürftigkeit der Überlieferung hervorheben; wir wollen damit aber nicht die Existenz von Bischofshöfen der genannten Städte in Pavia bestreiten und sind vielmehr der Überzeugung, daß wir von manchen Höfen keine Kenntnis besitzen. Den von Schulte vermißten Höfen könnte man noch Mantua und Vicenza hinzufügen. Daß der Bischof von Vicenza in Pavia Grundbesitz hatte, zeigt D Ko. II. 54: oben Anm. 111, ohne daß indes daraus zwingend auf eine ehemalige Bischofsresidenz in Pavia geschlossen werden könnte. Vgl. noch Milani, S. 141.

122) (Edd. Maiocchi-Quintavalle, S. 3, Z. 6–8; ed. Gianani, S. 76).

123) Muratori, Antiquitates Italicae, Bd. I, col. 97; Robolini II, S. 145–146; s. die folg. Anm.

124) Wir nennen etwa Solmi, S. 54; Vaccari (oben Anm. 94), S. 31 und Maiocchi-Quintavalle, ed. cit., S. 3, Anm. 1.

125) So weit wir sehen, wird keiner der urkundlich bezeugten Bischofshöfe vor 900 erwähnt, s. oben Anm. 100, 106–108, 114. In allen Fällen wird jedoch die Existenz der *curtis* bereits vorausgesetzt, oder, wie für Bergamo, ausdrücklich hervorgehoben; vgl. allerdings oben Anm. 107 und Anm. 109 zu Reggio und Modena.

126) Ewig, Ms., der vornehmlich mit der geographischen Verteilung der in Pavia bezeugten Bischofssitze operiert, was uns allerdings im Hinblick auf die schlechte Überlieferungslage sehr gewagt erscheint; s. noch die folg. Anm.

127) Für Ewigs Datierung spräche in erster Linie das Fehlen einer *curtis* für den Erzbischof von Ravenna: oben Anm. 117. Doch wer will sagen, ob sie nicht doch vorhanden war, nur eben nicht bei S. Apollinare vor den Mauern? Nach dem Überlieferungsbefund drängt sich natürlich die Datierung in die 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts auf; s. bes. unten Anm. 132, 134.

128) D Arn. 124 (894 März 11): *Cęllule etiam crebro dicti monasterii intra Papiensem urbem locatę concędimus murum eiusdem civitatis, quantum eiusdem cellulę vel terra ipsius coherere videtur;* vgl. noch D O. II. 212 für Bergamo, das die *terra sancti Ambrosii* erwähnt. Vgl. auch unten Anm. 132.

129) Eine *cella* des Klosters in Pavia erwähnt bereits die Güterteilung des Abts Wala um 835: Codice diplomatico di Bobbio, ed. Carlo Cipolla, Bd. I, Rom 1918, Nr. 36, S. 140, Z. 15 (Fonti per la storia d'Italia, Bd. 52). Das *xenodochium* erscheint zuerst in der *Adbreviatio* von 862: *In Papia xenodochium sancti Columbani . . .:* Cod. cit., Nr. 63, S. 212. Urkundlich wird es zuerst genannt in dem Privileg Berengars I. von 888: Cod. cit., Nr. 69, S. 234, Z. 30 = D Ber. I. 1; danach mehrfach bestätigt: Cod. cit., Nr. 73 (Wido 893), Nr. 74 (Lambert 896), Nr. 81 (Berengar I. 903), Nr. 96 (Otto I. 972).

130) Oben Anm. 108; vgl. Milani, S. 140 m. Anm. 37. Solmi, S. 53, nennt Sta. Giustina nicht, wohl aber G. Volpe, Medio evo italiano, Florenz 1928[2], S. 257, Anm. 1 (zitiert: Volpe).

131) Nonantola besaß 16 *mansiones* und 2 *curticille* in der Stadt, dazu noch die *ecclesia sancti Quirici*, die auch der Libellus, c. II, kennt (edd. Maiocchi-Quintavalle, S. 7, Z. 21; ed. Gianani, S. 80), allerdings ohne den leisesten Hinweis auf Zugehörigkeit zur Abtei; vgl. Volpe, S. 257 f., Anm. 1, auch zu Sta. Giulia, der sich allerdings ebensowenig wie Solmi, S. 53, und Milani, S. 140 mit Anm. 36, die Mühe macht, einen Quellenbeleg zu zitieren; s. aber unten Anm. 139.

132) Vgl. oben S. 51 m. Anm. 118–121. Man beachte vor allem die völlig verschiedene Art des klösterlichen Besitzes in Pavia: eine *cella* oder ein *xenodochium* mag bei Gelegenheit auch einmal den durchreisenden Klosterabt aufnehmen, primär haben sie ganz andere Aufgaben; die 16 *mansiones* von Nonantola in Pavia zeigen zur Genüge, daß es sich hier um ganz normalen Klosterbesitz handelt, wie er an vielen Orten vorhanden gewesen ist, so wie Bobbio ja auch nicht nur in Pavia ein *xenodochium* besessen hat. Wir vermögen daher in diesen Quellen keine Belege für besondere Abteigequartiere von Äbten oder Äbtissinnen in Pavia zu erblicken. Natürlich schließt das nicht aus, daß eine klösterliche *mansio* o. ä. gelegentlich als solches benutzt wird. Es ist vielleicht kein Zufall, daß wir gerade diese klösterlichen *cellae* und *xenodochia* zum Teil wesentlich früher belegen können als die bischöflichen *curtes*, was nun doch wieder für deren späte Entstehung spräche; s. oben Anm. 126–127 und unten Anm. 134. Wir glauben, daß die Äbte bei ihren Aufenthalten in Pavia auf alten Klosterbesitz zurückgreifen konnten und daher einer besonderen *curtis* ad hoc nicht bedurften; vgl. auch unten Anm. 134.

133) Vgl. bes. Milani, S. 141–142; IP. VI/1, S. 191, 203, 207, 208, 210, 211, 216, 220.

134) Schon 774 schenkt Karl d. Gr. der Abtei St.-Martin u. a. auch *casella una infra Papiam:* DD Karol. I 81. Diese Urkunde wird von der gesamten Forschung (unten Anm. 136), immer wieder zitiert, ohne zu bemerken, daß hier doch zumindest das Datum dieser Schenkung im Widerspruch steht zu dem sonst üblichen Zeitansatz der Bischofshöfe in das späte 9. und 10. Jahrhundert: oben S. 51 m. Anm. 123–124. Wir erblicken in dem Diplom Karls d. Gr. jedoch keinen Beleg für eine allgemeine Frühdatierung, sondern halten es für eine ganz gewöhnliche Schenkungsurkunde, mit der Karl einem der bedeutendsten fränkischen Klöster sofort nach der Annektion des Langobardenreiches Grundbesitz in dem neugewonnenen Reich schenkt; im übrigen s. oben Anm. 132. Der Libellus, c. VI. kennt noch eine *ecclesia sancti Martini in terra Arsa . . ., in quo loco fuit nutritus beatissimus Martinus . . . et ob hoc est immediate subiecta archiepiscopo Turonensi* (edd. Maiocchi-Quintavalle, S. 15, Z. 14–15; ed. Gianani, S. 89). Gehört darum der Erzbischof von Tours etwa auch auf die Liste? Für Cluny gilt im Prinzip das gleiche; s. D O. III. 314 (999 Apr. 13): *. . . confirmamus cuidam cellae . . . in civitate Papiae sitae ad Cluniacum monasterium dono et traditione Gaidulfi . . . pertinenti, quę quondam dicebatur Gaidulfi, sed nunc ab omnibus cella dicitur sancti Maioli;* in der Tat spricht der Libellus, c. II von der *ecclesia sancti Maioli abbatis* (edd. Maiocchi-Quintavalle, S. 9, Z. 11; ed. Gianani, S. 82). Auch hier handelt es sich um eine simple Schenkung des Gaidulf an Cluny, wie sie in jeder beliebigen Stadt erfolgen kann. Das schließt nicht aus, daß die Äbte von Cluny auf ihren Italienreisen dort Unterkunft fanden.

135) Vgl. Morossi (oben Anm. 85), S. 277 ff., bes. S. 281 f., und S. 286–288.

136) Volpe, S. 257 f., Anm. 1; Solmi, S. 53; Vaccari (oben Anm. 94), S. 31; Milani, S. 139 f.; Schulte, Pavia, S. 468 u. a.

137) Milani, S. 134, 136, 143; s. aber schon Ugo Monneret de Villard, L'organizzazione industriale nell'Italia langobarda durante l'Alto Medioevo, in: Archivio storico Lombardo 46, 1919, S. 78 m. Anm. 2, und auch Volpe, S. 258.

138) Monneret de Villard, a. a. O., S. 71 f., 77 f.; Solmi, S. 77–109 u. ö.; Milani, S. 132 f.

139) Der Libellus, c. II kennt nur die *ecclesia sancte Marie de la Venetica* (edd. Maiocchi-Quintavalle, S. 7, Z. 7; ed. Gianani, S. 79); vgl. schon Robolini II, S. 201; Solmi, S. 54, und Milani, S. 139 m. Anm. 30. Die Kirche, genauer das *xenodochium sanctae Mariae in Papia situm, quod dicitur Sancta Maria Britonum* schenkt Ludwig 868 neben anderen Besitzungen u. a. auch in Pavia dem Kloster S. Salvatore zu Brescia: B – M 1240 (Muratori, Ant. Ital. VI, 1742, col. 344); vgl. Monneret de Villard, a. a. O., S. 76, Anm. 1, und Milani, S. 140 m. Anm. 38. Robolini II, S. 138, bezieht den Namen irrig auf die Bretonen; s. die folg. Anm.

140) Instituta regalia, c. 3–5 (ed. Hofmeister, S. 1452 f.; ed. Solmi, S. 21 f.); vgl. oben Anm. 89 bis 90, und Solmi, S. 91 ff.

141) Vgl. noch oben Anm. 101 zu *S. Maria de curte Cremona;* auch die *cortis Genuensis* (oben Anm. 106), war vielleicht eine *curtis* der Genueser Kaufleute; s. noch Milani, S. 141–143, der auch *curtes* französischer Kaufleute, etwa von Clermont, Valence oder Lyon, vermutet; vgl. noch ebenda S. 136; s. auch Instituta regalia, c. 6 (ed. Hofmeister, S. 1453; ed. Solmi, S. 22), zu den Kaufleuten aus Salerno, Gaeta und Amalfi.

142) Darauf wies schon Volpe, S. 257 f., Anm. 1, hin; vgl. etwa oben Anm. 100, 114, 128.

143) Milani, S. 135: „Le celle signorili non han lasciato alcun ricordo."

144) Cesare Manaresi (oben Anm. 107), Bd. II, Nr. 148: *in curte propria Hotberti marchio et comes palatii* (zum Jahre 968); vgl. noch ebd. Nr. 282 (a. 1014); s. auch Solmi, S. 222.

145) Es muß immer wieder betont werden, daß der Aufstieg Aachens mit dem Tode Karls d. Gr. nicht plötzlich abbricht, vielmehr spielt es unter Ludwig d. Fr. eine eher noch größere Rolle

als unter Karl. Während von diesem insgesamt 25 aus Aachen datierte Urkunden bekannt sind, besitzen wir von Ludwig d. Fr. allein aus den Jahren 814–819 nicht weniger als 114, insgesamt etwa 180 in Aachen gegebene DD. Auch unter den Lotharen blieb die Stellung Aachens unverändert; erst die Aufteilung des Mittelreiches unter Ost- und Westfranken und die dadurch bedingte Randlage der Stadt läßt ihre Bedeutung absinken. Zur Stellung Aachens in den Itineraren Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr. u. a. vgl. EWIG, Ms.

146) Vgl. EWIG, Ms. mit neuerer Lit. Zum Unterschied von den bisher behandelten Städten ist Aachen kein Bischofssitz und auch kein römisches Castrum bzw. keine Civitas gewesen. Seine Bedeutung verdankt es ausschließlich der Königspfalz und der Anwesenheit des Hofes; insofern ist Aachen Westminster vergleichbar, s. TOUT (oben Anm. 4), S. 496.

147) EWIG, Ms.; s. auch ALBERT HUYSKENS, Aachen zur Karolingerzeit, in: Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz 1951: Aachen, S. 27–44, bes. S. 36 f. (zitiert: HUYSKENS).

148) Nach HUYSKENS, S. 29 f., war die Pfalz bereits 788 vollendet, was sehr wahrscheinlich ist; s. noch EWIG, Ms. m. Anm. 285–286. Zu der u. E. höchst problematischen Unterscheidung von *palatium regis* und *aula regia* vgl. EWIG, Ms. m. Anm. 284. Es versteht sich aber von selbst, daß beide Gebäude in engstem räumlichen Zusammenhang stehen, d. h. die *aula regia* ist ein Teil des *palatium*. Es geht uns daher zu weit, wenn EWIG in Anm. 284 bemerkt: „le palais royal ... doit être cherché ailleurs", so als ob er womöglich in einem ganz anderen Stadtviertel gelegen habe; vgl. noch ebenda Anm. 286.

149) EWIG, Ms. m. Anm. 279, kehrt zur Ravenna-Hypothese zurück (S. Vitale), hält aber auch die von J. RAMACKERS, Das Grab Karls d. Gr. und die Frage nach dem Ursprung des Aachener Oktogons, in: Hist. Jb. 75, 1956, S. 123–153, bes. S. 136 ff., verfochtene These einer Beeinflussung durch das Kaisermausoleum des 5. Jahrhunderts bei St. Peter für möglich. Vgl. noch GÜNTER BANDMANN, Mittelalterliche Architektur als Bedeutungsträger, Berlin 1951, S. 105 f., 200 ff., und HEINRICH FICHTENAU, Byzanz und die Pfalz zu Aachen, in: MIOeG. 59, 1951, S. 1–54. Neuerdings soll in St.-Riquier eine Kapelle mit dem gleichen Grundriß wie Aachen ergraben worden sein, die aber zehn Jahre v o r Aachen anzusetzen wäre. Der Grabungsbericht bleibt abzuwarten (Mündl. Mitt. von Herrn Prof. JEAN HUBERT auf dem Kongreß in Spoleto 1963).

150) Capit. I, Nr. 170, S. 344 (a. 817); Conc. II/2, Nr. 56, S. 705 (a. 836); Chron. Moiss. ad an. 796 (ed. G. H. PERTZ 1826: SS. I, S. 303). Die Belege zitiert CARL ERDMANN, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (hrsg. von FRIEDRICH BAETHGEN), Berlin 1951, S. 23, Anm. 3; vgl. noch ebenda m. Anm. 4–5. Höchstwahrscheinlich fand auch schon die Aachener Synode von 816 in jener *domus palatii, quae Lateranis dicitur* statt, nachdem JOSEF SEMMLER, Zur Überlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Fr., in: DA. 16, 1960, S. 309 bis 388, bes. S. 309 f., 332–337, 337–341, den Nachweis erbringen konnte, daß das angeblich verlorene Kapitulare von 816 in Wahrheit mit dem von 817 überliefert ist. (Frdl. Hinweis von L. FALKENSTEIN – z. Z. Rom, von dem ein Aufsatz „Der Lateran der karolingischen Pfalz in Aachen" zu erwarten ist, den wir im Manuskript einsehen durften. Hierfür und für die klärende Diskussion der mit dem Aachener Lateran verbundenen Probleme sagen wir auch an dieser Stelle unseren aufrichtigen Dank).

151) ERDMANN, a. a. O., S. 23 f. Wir halten diese Deutung ERDMANNS trotz der gewichtigen Bedenken von EWIG, Ms. m. Anm. 281, und FALKENSTEIN (oben Anm. 150), noch immer für die plausibelste, wenn man sich nur hütet, hieraus irgendwelche ideengeschichtliche Folgerungen zu ziehen. Selbstverständlich war niemals an eine Residenz des Papstes in Aachen gedacht und auch die literarische Übertreibung, mit der mancher Poet aus Aachen eine *ventura* oder *nova Roma* machen will, sollte in diesem Zusammenhang nicht zu gewagten Spekulationen verführen; vgl. künftig FALKENSTEIN. Aachen als *ventura Roma* in dem Epos *Karolus Magnus et Leo papa:* Poet. lat. I (ed. E. DÜMMLER 1881), S. 368 v. 98; vgl. unten Anm. 158.

152) EINHARD, Vita Karoli, c. 32 (ed. O. HOLDER-EGGER in us. schol. 1911[6], S. 37): ... *malumque aureum ... supra domum pontificis, quae basilica contigua erat, proiectum est*. Die Identität von „Lateran" und *domus pontificis* verficht ERDMANN, S. 24, vornehmlich mit dem Argument,

pontifex heiße bei Einhard ausschließlich der Papst, was indes nicht zutrifft (frdl. Hinweis von L. FALKENSTEIN); vgl. Einhard, Vita Karoli, c. 17 (ed. HOLDER-EGGER, S. 20). Damit gewinnen die Bedenken der Kritiker, die zwei getrennte Gebäude annehmen, an Boden; s. schon HUYSKENS, S. 39 f.; FICHTENAU, a. a. O., S. 43 f., und bes. EWIG, Ms. m. Anm. 281, der in der *domus pontificis* die Residenz des Kölner Erzbischofs erblicken möchte, was erwägenswert ist; s. noch ebenda Anm. 291. Künftig vgl. FALKENSTEIN (oben Anm. 150). Die Frage wird sich ohne archäologische Nachprüfung schwerlich entscheiden lassen und muß daher offenbleiben.

153) Diese Erkenntnis hat sich erst in den letzten Jahren verbreitet; s. etwa HUYSKENS, S. 34, 36, und EWIG, Ms. m. Anm. 283, der auch den Vergleich zu Pavia zieht, der SCHULTE entgangen war.

154) Vgl. bes. oben Anm. 115.

155) Der einzige Anhaltspunkt ist das große Purpurprivileg Lothars III. für Stablo: D Lo. III. 119 (1137 Sept. 22), mit dem der Kaiser der Abtei u. a. bestätigt: *possessionem quam Aquisgrani eadem habet ecclesia, id est domum indominicatam et capellam indominicatam et liberam et domos XXX[a] in una parte vię XXV per ordinem et sine interruptione positas – scilicet a domo quę fuit Cameracensis episcopi usque ad fossatum ...*; es handelt sich also um einen stattlichen Besitz des Klosters Stablo in Aachen; die einstige *domus* des Bischofs von Cambrai gehört jetzt offenbar dem Kloster. Zur Lage dieser Gebäude s. HUYSKENS, S. 36; vgl. unten Anm. 166.

156) Capitulare de disciplina palatii Aquisgranensis, c. 2: Capit. I, Nr. 146, S. 298; s. EWIG, Ms. Anm. 283; s. noch unten Anm. 166.

157) Oben S. 49–50 und S. 52. Zu Pavia s. aber immerhin oben Anm. 144.

158) Die Datierung in das Jahr 799 hatte bereits ERDMANN, a. a. O., S. 21–23, überzeugend nachgewiesen; s. zuletzt HELMUT BEUMANN, Die Kaiserfrage bei den Paderborner Verhandlungen von 799, in: Das Erste Jahrtausend, Textband I, Düsseldorf 1962, S. 299 f.

159) Zum Beispiel in den bereits genannten Arbeiten von C. ERDMANN und H. BEUMANN; s. auch Percy E. SCHRAMM in: HZ. 172, 1951, S. 477–478.

160) Poet. lat. I, S. 370, v. 178 ff.; *mox castra ducum comitesque priores movere; alte urbis panduntur classicae portae*. Vgl. HUYSKENS, S. 34 f.

161) Zu Datierung und Verfasserfrage siehe die Einleitung von H. F. HAEFELE (folg. Anm.), S. VII–XII, XII–XVI: das Werk entstand um 884–87, wahrscheinlich 886: ebenda S. XV.

162) l. I c. 30: NOTKER DER STAMMLER, Taten Kaiser Karls d. Gr., ed. H. F. HAEFELE, Berlin 1959, S. 41 (SS rer. Germ., N. S. 12). NOTKER fährt fort: *Sed et ita omnia procerum habitacula a terra erant in sublime suspensa, ut sub eis non solum militum milites et eorum servitores, set omne genus hominum ab iniuris imbrium vel nivium, gelu vel caumatis, possent defendi:* ed. HAEFELE, S. 41.

163) HUYSKENS, S. 36; EWIG, Ms. m. Anm. 283.

164) d. h. innerhalb der Pfalzmauern; vgl. HUYSKENS, S. 34, und EWIG, Ms.; s. unten Anm. 166.

165) Zu Pavia s. aber immerhin oben Anm. 117, 144 und 157: Der Libellus ordnet die Kirchen ausdrücklich nach ihrer Lage innerhalb der ersten, zweiten oder dritten Mauer an: Libellus, c. II–IV (edd. MAIOCCHI-QUINTAVALLE, S. 4 Z. 8, S. 10 Z. 8–10, S. 11 Z. 35–36, S. 13 Z. 12; ed. GIANANI, S. 77, 83, 84, 86). Auch die Höfe der bairischen Bischöfe in Regensburg lagen sämtlich im ältesten Teil der Stadt; s. die Pläne von Regensburg bei WALDERDORFF und v. HOFMANN.

166) HUYSKENS, S. 36, verweist dagegen auf das oben Anm. 156 zitierte Capit. de disciplina palatii, wo von den *villulae* bei Aachen die Rede sei. Dies trifft aber nur auf die *domos servorum* zu, keineswegs auf die *mansiones* der Großen. Daher spricht die Tatsache, daß die *domus* des Bischofs von Cambrai (oben Anm. 155), außerhalb des karolingischen Mauerrings gelegen ist – so HUYSKENS, S. 36 – u. E. eher gegen als für Entstehung in karolingischer Zeit. Es bedarf wohl kaum des Hinweises, daß Aachen in karolingischer Zeit noch keine S t a d t mauer besaß

wie die alten Römerstädte Pavia und Regensburg; ummauert war lediglich der Pfalzbezirk, den man sich aber nicht zu klein vorstellen darf.

167) An das Vorbild Pavias für Regensburg glaubt SCHULTE, Pavia, S. 465, 470.

168) Man weiß von „Hôtels" der Erzbischöfe von Reims, Rouen, Sens, Tours und Lyon, zahlreicher Bischöfe und Äbte, des Königs von Navarra, des Herzogs von Burgund, der Grafen von Anjou, Etampes, Flandern, Nevers usw. Vgl. MARCEL POËTE, Une vie de cité. Paris de sa naissance à nos jours, Bd. I, Paris 1924, S. 117 f., 540 f., sowie CHARLES SELLIER, Anciens hôtels de Paris, Paris 1910, S. 257 ff., bes. S. 261 f., 274, 301.

169) Vgl. bes. C. L. KINGSFORD, Historical Notes on Medieval London houses, in: London Topographical Record, vol. X, 1916, S. 44–144; vol. XI, 1917, S. 28–81; vol. XII, 1920, S. 1–66, mit reichen Quellen- und Literaturangaben. An Ausführlichkeit übertrifft KINGSFORD bei weitem die Beschreibung Londons von STOW: unten Anm. 172. Vgl. noch THOMAS FREDERICK TOUT, Chapters in the administrative history of mediaeval England, Bd. III, 1928, S. 157; Bd. V, 1930, S. 70–72 u. ö.

170) So SIR WALTER BESANT, The Survey of London. Mediaeval England, Bd. I, London 1906, Append. V, S. 393. GORDON HOME, Mediaeval London, London 1927, S. 274, spricht von 36 Äbten ohne nähere Zeitangabe.

171) DOROTHY GARDINER, The Story of Lambeth Palace, London 1930. Zu „Ely Inn" s. KINGSFORD, a. a. O., vol. X, S. 111–114.

172) Dies macht den unschätzbaren Wert der umfänglichen und genauen Beschreibung von London durch JOHN STOW († 1605), „The Survey of London, containing the originall, antiquitie, encrease, modern estate, and description of that Citie", die zuerst 1598, in 2. Aufl. 1603, erschien. Man benutzt heute die krit. Ausgabe von CHARLES LETHBRIDGE KINGSFORD, 2 Bde., Oxford 1908 bzw. 1927 mit wichtigen „Additional notes". Die Varianten der beiden Editionen sind ebenda Bd. II, S. 230–267, verzeichnet. Eine große Zahl der „houses" von Bischöfen, Äbten, Grafen usw. hat STOW noch gesehen und beschrieben.

173) Oben S. 46 m. Anm. 13–15 und S. 46 m. Anm. 22.

174) Zu Toledo im 7. Jahrhundert s. EWIG, Ms., der aber von bischöflichen Residenzen nichts erwähnt.

175) Um Mißverständnissen zu begegnen, sei ausdrücklich betont, daß es uns hier nicht um „Stadt" im Rechtssinn geht, sondern einfach um jene Orte, die die von uns oben, S. 45–46, umschriebene Hauptstadt f u n k t i o n erfüllen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsstatus; so waren Regensburg und Pavia Bischofssitze, Aachen rechtlich nur ein *vicus;* vgl. oben Anm. 146 und Anm. 166.

HARTMUT HOFFMANN

DIE KRONE IM HOCHMITTELALTERLICHEN STAATSDENKEN

Der Verfassungshistoriker FRITZ HARTUNG hat sich 1940 in einer bekannten Abhandlung mit der „Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft im ausgehenden Mittelalter" beschäftigt[1]. Es kam ihm dabei auf „die Krone im übertragenen Sinn an, auf die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft, als Inbegriff des von der Person des Trägers losgelösten Königtums". Nicht der Reif auf dem Haupt des Herrschers stand also zur Diskussion, sondern das Wort in seiner übertragenen Bedeutung, die uns aus Wendungen wie „Krondomäne" oder „die Macht der englischen Krone" geläufig ist. Die frühesten Belege fand HARTUNG hierfür in englischen und französischen Quellen, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden sind, und ERNST KANTOROWICZ konnte ihnen die etwas ältere Urkunde König Heinrichs I. für London aus dem Anfang der dreißiger Jahre hinzufügen, in der von den *placita coronae* die Rede ist – d. h. von den Rechtsfällen, für die das Gericht der „Krone" zuständig war[2]. Die Geschichte des Begriffs läßt sich jedoch noch weiter zurückverfolgen, wohl bis in die Zeit des Investiturstreits. Diese „Frühdatierung" geht freilich nicht bloß den Lexikographen an; sondern die Entstehung der neuen Metapher wird erst jetzt aus ihrer Geburtsstunde erklärlich.

Dem frühen Mittelalter war die abstrakte Vorstellung vom Staat, welche die Antike besessen hatte, mehr und mehr verlorengegangen. Herrschaft wurde von einem Fürsten, einem König ausgeübt; und das Allgemeine, für das er stand, war schwer in den Blick und in den Griff zu bekommen. Nur langsam lernte man im hohen Mittelalter wieder, im Herrscher die Privatperson vom Amtsträger zu unterscheiden[3]. Das geschah nicht einfach durch einen Rückgriff auf das Sprach- und Gedankengut der römischen Staatslehre, obwohl dieses in den Schriften der Klassiker zur Verfügung stand. Vielmehr bildeten sich die neuen Ideen auf eine umständlichere, weniger direkte Art, und man erfand zunächst Ausdrücke, die zwischen *rex* und *res publica* vermitteln sollten. Dabei ist *corona* nicht die einzige und nicht die erste Vokabel gewesen, mit der man so etwas wie „Staat" umschrieben hat. Im Deutschland der Ottonen und Salier hat der Aachener Karlsthron in der Reihe der Herrschaftszeichen anscheinend eine Zeitlang kein geringeres Ansehen als die Krone genossen und ist infolgedessen geeignet gewesen, als Staatsmetapher zu dienen. Zum Beispiel ließ Konrad II. bald nach seinem Regierungsantritt in Bayern erkunden, welche Besitzungen und Güter *ad solium sui imperii* gehörten[4]. In diesen Worten wird das *solium*, das ursprünglich ein dingliches Herrschaftszeichen war, abstrakt umgedeutet; es wird zum Konzentrationspunkt, wenn nicht staatlicher, so zumindest herrschaftlicher Gewalt. Das Reichsgut erscheint hier nicht als unmittelbar vom König abhängiges Objekt, sondern dieser hat nur als Inhaber des Throns ein Verfügungsrecht über die zugehörigen Besitztümer. Die Formulierung der salischen Kanzlei bezeichnete somit den gleichen Sachverhalt, den Engländer und Franzosen im 12. Jahrhundert mit Wendungen wie *iura quae ad coronam spectant* oder ähnlich zu fassen suchen. Allerdings